MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81189-3

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

KUBLES, CARL

TITLE:

FRAGEN DER CAUSALITAT

PLACE:

MUNCHEN

DATE:

1895

Master Negative #

93-81187-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

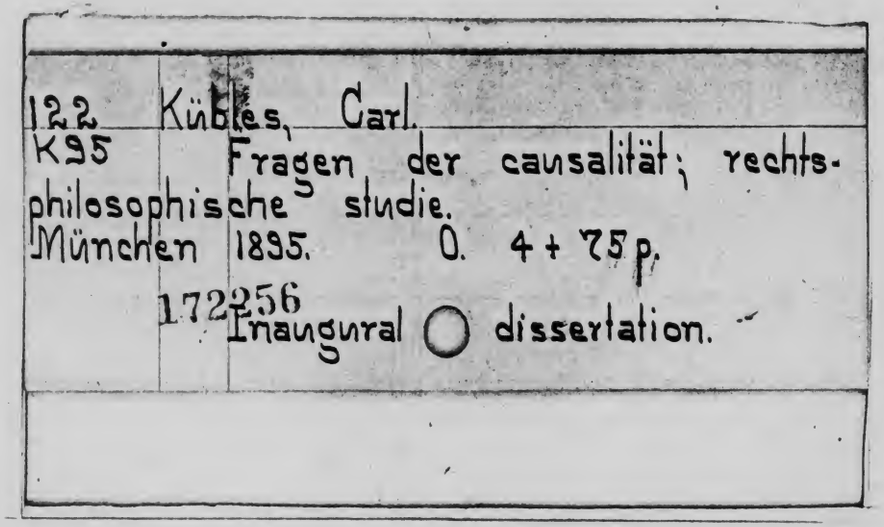

122 Kübles, Carl.
K95 Fragen der causalität; rechts-
philosophische studie.
München 1895. O. 4 + 75 p.
172256
Inaugural ○ dissertation.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35MM REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 3-19-93 INITIALS BE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

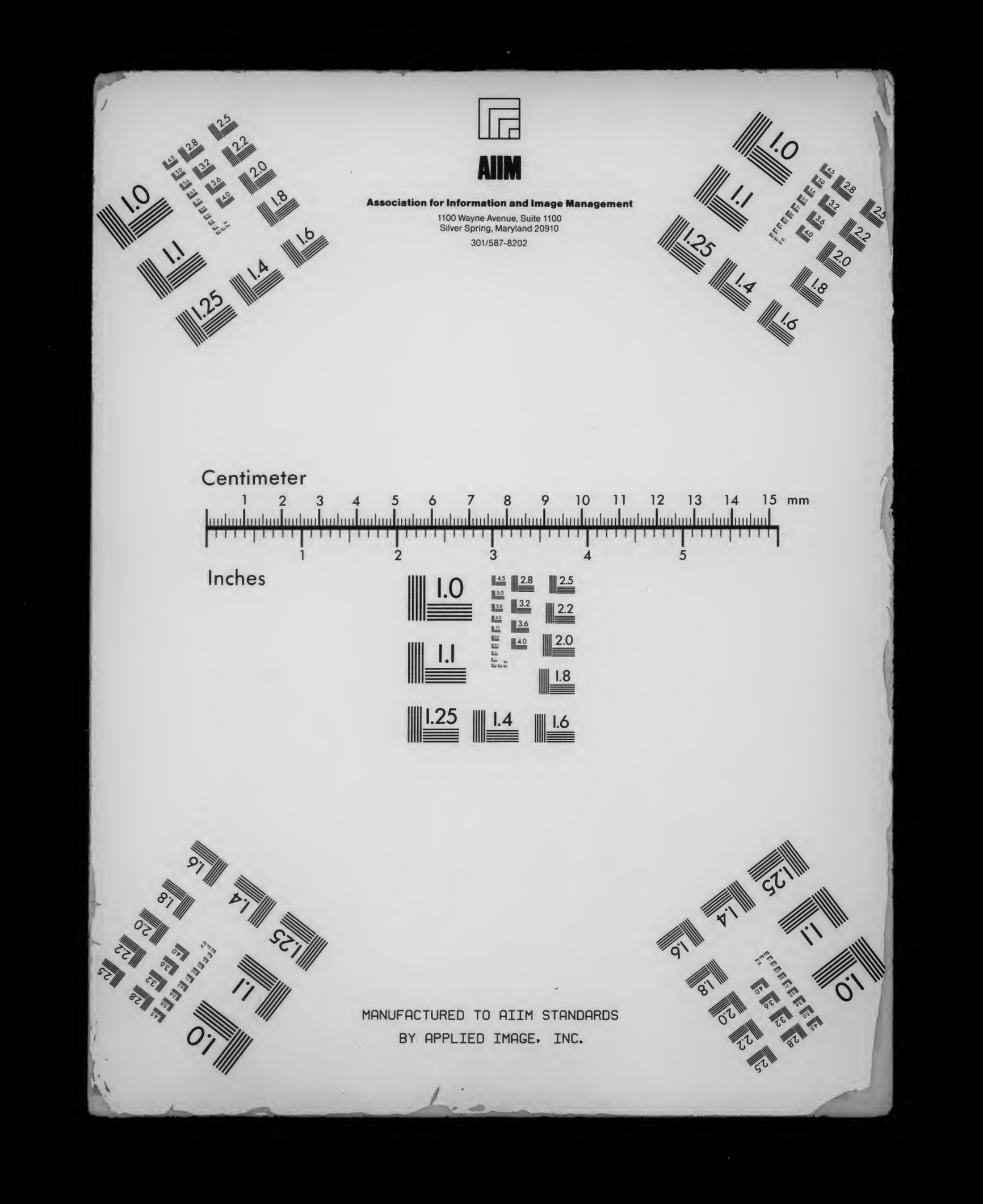
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

122
K95

Kübles
Fragen d. causalität

122 K95

Columbia University
in the City of New York

Library

Fragen der Causalität.

Rechts-philosophische Studie

von

Carl Kühles,
Rechtspraktikant und beider Rechte Doktor.

Inaugural-Dissertation.

München, 1895.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Fragen der Causalität.

Rechts-Philosophische Studie

von

Carl Kühles,
Rechtspraktikant und beider Rechte Doktor.

Inaugural-Dissertation.

München, 1895.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Seite

§ 1. Stellung der Philosophie zum Recht, in der Causalitätsfrage insbesondere 1

§ 2. Wert und Bedeutung einer strikten Formel des Verursachungsbegriffs 3

Erster Abschnitt.

Ursache und Verursachung.

§ 3. Eine juristische Begriffsaufstellung von Verursachung neben einer philosophischen mit beiderseits gleicher Richtigkeit ist unmöglich . . 6

§ 4. Grund der angeblichen Unbrauchbarkeit des philosophischen Ursachenbegriffs im Rechtsleben 7

§ 5. **1. Von der philosophischen „Ursache“** 10

2. Die „Verursachung“.

§ 6. a) Im Allgemeinen 13

§ 7. b) Historische Entwicklung der Causalitätsfrage im Strafrecht und die wichtigsten Theorien der Neuzeit 14

§ 8. c) Die Hobbes-Mill'sche Theorie 17

§ 9. d) Wie stellt der Jurist die Frage nach den verursachenden Momenten? 23

§ 10. **3. Der „vulgäre“ Ursachenbegriff** 25

§ 11. **4. Buri's Theorie** 27

5. Lösung der Frage nach der Verursachung.

§ 12. a) Erfolg 29

§ 13. b) Das Verändern 31

§ 14. c) Verändern und Verursachen 33

261134

Seite

§ 15. d) Juristische Anwendung der Lösung 36
§ 16. **6. Zwischengliederelimination** 37

Zweiter Abschnitt.

Der Wille.

§ 17. Schuld und Verursachung ist streng zu trennen 41
§ 18. **1. Die Schuld** 42
§ 19. **2. Strafgrund** 45
§ 20. **3. Die Strafe** 47
4. Die Willensfreiheit.
§ 21. a) Im Allgemeinen 48
§ 22. b) Entstehung des Willensentschlusses 53
§ 23. c) Relative Freiheit des Willens 57
§ 24. **5. Zwang und Irrthum** 61

Dritter Abschnitt.

Versuch, Theilnahme und Unterlassung.

1. Versuch.
§ 25. a) Begriff und Allgemeines 63
§ 26. b) Der Versuch nach § 43 R.-St.-G.-B. 69
§ 27. **2. Theilnahme und Unterlassung** 72

CORNELL LAW LIBRARY

Einleitung.

§ 1. Stellung der Philosophie zum Recht, in der Causalitätsfrage insbesonders.

Die Causalitätsfrage ist primär eine philosophische. Dies ist nie bestritten worden. Jedoch herrscht vielfach bei den Juristen eine gewisse Neigung, ihre Disciplin als völlig losgelöst von der allgemeinen Weltweisheit zu betrachten und jeglichen „Uebergriff der Philosophie" in die Rechtswissenschaft „entschieden zurückzuweisen."

In diesem Eifer gerathen sie aber des öfteren zu weit und verschließen sich all und jeglicher philosophischen Deduktion, treten manchmal sogar aggressiv gegen solche auf.

So meint Birkmeyer in seiner Abhandlung: „Ueber Ursachenbegriff und Causalzusammenhang" (im Gerichtssaal Bd. 27 Anm. 23) sich gegen jede mehr als bundesgenossenschaftliche Invasion der Philosophie ins Recht, insbesondere ins Strafrechtsgebiet, erklären zu müssen, wenngleich er die hohe Bedeutung der Philosophie für das Strafrecht anerkenne. Die Definition speciell der Ursache, wie sie die Philosophie aufstelle, sei fürs Strafrecht geradezu unbrauchbar. Andere Juristen teilen diesen Standpunkt.

Daß die Rechtswissenschaft als erwachsene Tochter der Bevormundung durch die Mutter Philosophie nicht bedarf, unterliegt keinem Zweifel. Das ist eben die natürliche Folge der Entwicklung und Vervollkommnung der Rechtswissenschaft.

Die Bande der Verwandschaft, wie sie zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft bestehen, ableugnen und zerreißen wollen in der Weise,

daß man sagt: „Was die Philosophie lehrt, ist zwar richtig, aber für das Recht unbrauchbar," erscheint als ein Handeln contra naturam scientiae.

Diese irrige Richtung der Juristen hat dann schon allenthalben eine Reaktion erzeugt, die in Theorie und Legislative immer mehr Platz greift und dahin geht, dem philosophischen Denken die gebührende Stellung in der Rechtswissenschaft wieder einzuräumen.

Man wünscht, daß auf das Studium der Philosophie an den Universitäten mehr Zeit und Mühe verwendet werde, um so bei den Rechtskundigen überhaupt eine philosophische Basis ihrer Rechtsanschauungen zu sichern.

In der Theorie ist es besonders Lammasch, der auf die Erfolge Zitelmann's in: „Irrthum und Rechtsgeschäft" hinweist und eine bessere philosophische Grundlage für die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen aller Art anräth.[1])

Einerseits geht es nicht an, philosophische Probleme im Rechtsleben zu verwerthen; ebensowenig aber ist es andererseits gerechtfertigt, aus den einzelnen Rechtssätzen Theorien zu entwickeln und sie in Bezug auf ihre innere Wahrheit mit philosophischen Sätzen in Vergleich zu ziehen und zu erproben.

Die Lösung der Frage nach der Verursachung ist nun in der Philosophie noch immer ein Problem. Die Rechtswissenschaft kann mit bloßen Problemen nichts beginnen. So war denn gerade hier der Zusammenstoß zwischen Philosophie und exklusiver Jurisprudenz ein heftiger.

Die meisten Philosophen, um nicht zu sagen alle, haben sich mit der „Causalitäts"frage beschäftigt. Ihnen steht eine nicht unbedeutende Schaar exklusiver Juristen gegenüber, die den größten Scharfsinn verwenden, die Frage ihrerseits rein juristisch zur Klarheit zu bringen. Wie sehr letztere sich an der Philosophie in dem Streben der Zurückweisung philosophischer Uebergriffe versündigten, geht nirgends deutlicher hervor, als aus dem Umstand, daß von all den strafrechtlich-theoretischen Begriffsaufstellungen über Causalität keine ernstliche Consequenzen zu ziehen zuläßt.

1) Hiezu vgl. Lammasch: „Handlung und Erfolg" in Grünhut Bd. 9, S. 229; R. Horn: „Der Causalitätsbegriff in Philosophie und Strafrecht", Leipzig 1893, S. 36 ff.; Wundt: „Logik" Bd. I S. 537; Cohn: „Das versuchte und unvollendete Verbrechen" I S. 492; von Bar in Grünhut Bd. 4 S. 36.

Bis auf Dr. Richard Horn (l. c.) hat keiner der angesehenen Juristen, die über die Verursachung Theorien aufgestellt haben, es der Mühe werth gefunden, das Causalitätsproblem der Philosophie näher zu betrachten.

So erscheint denn das Bedenken, ob wohl in einer neuen Abhandlung der Causalitätsfragen Neues gebracht werden könne, nicht stichhaltig, da in der Betonung der philosophischen einschlägigen Errungenschaften für die Zwecke des Strafrechts, Gelegenheit gegeben sein dürfte, eine Lücke der Bearbeitung der Causalitätsfragen durch die Jurisprudenz auszufüllen. Vielleicht bringt ein glücklicher Griff das Ziel dann näher, sodaß es Späteren erleichtert ist, die Lösung endlich völlig herbeizuführen und den ominösen Satz Schützes: „Causalität und kein Ende" thatsächlich zu widerlegen.

Die Intention bei vorliegender Abhandlung ist sohin diese: womöglich eine Begriffsaufstellung der Verursachung zu bethätigen, die durch ihre innere Wahrheit in der Philosophie ebenso wie in der Rechtswissenschaft in weiteren Kreisen Anerkennung finden möchte.

§ 2. Werth und Bedeutung einer strikten Formel des Verursachungsbegriffs.

Wenn man sieht, wie ungezählte Male die positiven Rechtssätze, hauptsächlich die des materiellen Kriminalrechts von: „Ursache, verursachen, bewirken, einen Erfolg hervorbringen" sprechen, wie kriminell allgemeine Begriffe wie: Versuch, Teilnahme, in Construction und Anwendung als unerläßliches Fundament den Verursachungsbegriff voraussetzen, wie die Frage nach der Verursachung den praktischen Juristen[2]) fast mehr noch als den Theoretiker beschäftigt, so bedurfte

2) Eine Auswahl reichsgerichtlicher Entscheidungen, nach den Angaben in Birkmeyers citirter Abhandlung ergänzt und chronologisch geordnet, mag zum Beleg dienen: Die Hauptentscheidung, auf welcher die übrigen ruhen, ist die v. 12. April 1880 Entschd. Bd. I S. 273; daß der Versuch subjektiv zu be-

es eigentlich keiner weiteren Worte, die Bedeutung der Frage für das Strafrecht zu charakterisiren. Trotzdem suchte man verschiedentlich folgende Reflexion plausibel zu machen:

Der Begriff der Causalität ist für die Menschen ein Axiom von solcher Natürlichkeit, daß das nicht Innewerden des Causalitätsbegriffs bei einem concreten menschlichen Individium mit empirischer Sicherheit auf einen geistigen Defekt zurückführbar wäre. Warum, so geht die Frage, beginnt man einen Streit um eine Formel des Causalitätsbegriffs und wendet nicht den von der menschlichen Erkenntnis erfaßten und im ihr fortlebenden Begriff von Fall zu Fall an?

Der ehrenergraute Kriminalist, der alte Schütze, spricht diesen Gedanken unverhohlen aus, und neuere, wie Lammasch, kommen nach langen Erörterungen über den Ursachenbegriff zum selben Ziel, wenn sie behaupten: „Der Begriff der Ursache wird in der neueren Rechtslehre aufs Ungebührlichste überschätzt, es schmilzt für uns der unmittelbare Gewinn des Ursachenbegriffs für die Lehre von der Zurechnung darauf zusammen, daß ein objektiv rechtswidriger Erfolg dem nicht zugerechnet werden kann, von welchem sich kein Akt in dem Komplex der Antecedentien dieses Erfolgs nachweisen läßt.“ [3])

handeln sei, erklärt; Urtheil 10. Juni 1880, Rechtspr. Bd. II S. 56; über untaugl. Versuch vgl. Plenarentscheid vom 24. Mai 1880, Rsprch. Bd. I S. 819; über Mitthäterschaft, Theilnahme u. s. w. Urtheil v. 17. Dezbr. 81 in Entschd. Bd. V S. 306. Im Uebrigen die Urtheile vom 3/III/80 R. I, 515; 12/V/80 E. II, 160; 9/VII/80 R. II, 179; 15/XI/80 R. II 511; 7/I/81 E. III, 181; 17 eod. E. III, 270; 26 eod. R. II, 757; 9/II/81 R. III, 28; 28/IX/81, E. V, 29; 25/X/81 R. III, 641; 1/XII/81, E. V, 502; 3/XII/81, E. V. 202; 9/XII/81, R. III, 782; 30/XII/81, R. III, 840; 5/I/82, R. IV, 19; 26 eod. R. IV, 72; 15/II/82, R. IV, 165. 29/III/82, E. VI, 146; 2/V/82, E. VI, 249; 4 eod. R. IV, 428; 15/VI/82, R. IV, 569; 22 eod. R. IV, 599; 26/IX/82, R. IV, 716; 12/XI/82, R. IV, 813; 18/XII/82, E. VII, 332; 7/V/83. R. V, 335; 4/VI/93, R. V, 403; 25/VI/83, R. V, 465; 31/I/84, R. VI, 70; 7/II/84, R. VI, 100; 11/XI/84, R. VI, 308; 14/XII/86, R. VIII, 760; 18. u. 25/I/87, R. IX, 63; 17/II/87, R. IX, 139; 19/IV/87, R. IX, 253; 20/XII/88, E. IXX, 146; 18/II/89, E. IXX, 51; 21/XI/89, E. XX, 131; 13/X/91, E. XXII, 175; 1/II/92, E. XXII, 325; 30/VI/92, E. XXIII, 196.

3) Lammasch, l. c. S. 279 u. 282.

Lammasch müht sich an einer unrichtigen philosophisch „unbestrittenen“ Theorie ab, und Schütze, wenn er sagt:

„Rechtswissenschaftliche Untersuchungen über den Begriff der Ursache versprechen für die Rechtswissenschaft keine unmittelbare Ausbeute“ und „jeder Versuch eine abstracte Theorie der Ursächlichkeit in der Praxis einzuführen, kann nur zu einer ungesunden Grübelei Anlaß geben“, läßt uns, wie Huther bemerkt, nicht völlig in der Verzagtheit, er vertröstet uns auf den besonderen Theil seines Lehrbuchs, auf die Lehre von der Tödtung, wo er nur einige aus der Erfahrung geschöpfte Sätze über Ursächlichkeit geben will, um einem praktischen Bedürfnis zu entsprechen. [4])

Die äußerste Consequenz dieser Richtung und damit ihr Fall wäre, zu sagen:

Das Strafrecht stellt im besonderen Theil seiner Gesetze Thatbestände auf. Diese hat der Richter anzuwenden, zu sehen, ob der vorliegende Fall unter einen positiven Gesetzesthatbestand gebracht werden kann. Die Frage nach der Verursachung kümmert den Richter überhaupt nicht.

Eine derartige richterliche Schablonenthätigkeit zu postuliren, wird wohl schwerlich einem Schriftsteller einfallen.

Nach der Natur des Rechts ist die Fassung der Begriffe in strikte Formeln nicht nur thunlich, sondern mit Rücksicht auf das beim concreten Menschen, selbst wenn er als Rechtsverständiger des Richteramtes waltet, nicht jeden Irrthum ausschließende Erkenntnisvermögen geradezu nöthig im Interesse der Klarheit und der Ermöglichung der Einheit in der Rechtsauffassung und Rechtssprechung.

Daß trotz des Gesetzes vom 17. März 1886 beim Reichsgericht eine Einheit quoad Frage der Verursachung nicht herrscht, vielmehr die Civilsenate dortselbst nach wie vor der von Bar'schen und die Strafsenate der Buri'schen Theorie huldigen, von denen die eine die wider den regelmäßigen Verlauf der Dinge verstoßende Handlung, die andere jede Bedingung des Erfolges als verursachend bezeichnet, ändert

4) Schütze, „Lehrbuch“ § 34 Note 2 und Huther, Amtsrichter von Hagenau, „Causalitätsproblem im Strafrecht“, 1893.

nichts an dem thatsächlichen Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsauffassung und Rechtssprechung. Da dermalen über ein und dieselbe Sache contrair beim Reichsgericht entschieden werden könnte, je nachdem sie als Gegenstand der Entscheidung vor dem Civilsenat oder Strafsenat des Reichsgerichts erscheint, dürfte der Wunsch gerechtfertigt sein, es möge die Stellung des obersten deutschen Gerichtshofs in pleno zur Streitfrage der Verursachung präcisirt werden.

Erster Abschnitt.

Ursache und Verursachung.

§ 3. Eine juristische Begriffsaufstellung von Verursachung neben einer philosophischen mit beiderseits gleicher Richtigkeit ist unmöglich.

In der Einleitung findet sich der Satz: Daß das Ziel dieser Untersuchung sei, womöglich zu einer Definition der Causalität zu gelangen, die den Philosophen und Juristen gleich befriedigt. Die Ratio dieser Tendenz gipfelt in dem Satz: Ueber eine und dieselbe Sache gibt es nur eine Wahrheit.

Demgemäß ist es unmöglich, mit Birkmeyer (l. c.) zu sagen: Der Begriff der Ursache, wie ihn die Philosophie aufstellt, ist an sich richtig und unbestreitbar, doch muß man wegen der Unanwendbarkeit dieses philosophischen Begriffs im Recht, einen specifisch kriminellen aufsuchen

Einen anderen Begriff der Verursachung im Recht, einen anderen in der Philosophie, beide mit angeblich gleicher Existenzberechtigung, aufstellen wollen, ist ein logisch unzulässiges Beginnen. Den Juristen sind nicht besondere Denkgesetze bescheert, sodaß sie neben die Logik der Philosophie eine neue des Rechts aufzustellen in der Lage wären.

Wollte man hiegegen Iherings Worte anführen: „Die Herrschaft, die sich die Logik im Rechte anmaße, sei überhaupt nur eine erschlichene", so hieße dies sophistisch die Gedanken Iherings verwerthen. In jener Stelle spricht Ihering vom Zweckgedanken, welcher der alleinige Schöpfer des Rechts sei, und bekennt sich hiedurch

zu jenen Theoretikern, die im Strafrecht dem Satze huldigen: Poena esto, ne peccetur. Aus dem Zusammenhang herausgerissen klingen die citirten Worte Iherings merkwürdig genug, um an ihnen irre zu werden. Es ist jedoch gerade er, der in „Scherz und Ernst der Jurisprudenz" sagt: „Einem praktisch vom Gesetzgeber für nöthig erachteten Rechtssatz den Einwand des begrifflich Unmöglichen entgegensetzen, enthält die schlimmste Anklage, die der Jurist gegen sich selber erheben kann." Hat etwa Ihering mit diesem Satz nicht die höchste Bedeutung und den stärksten Einfluß der Philosophie selbst auf die praktische Jurisprudenz unbedingt ausgesprochen?[5])

Das Resultat, das der Jurist aus dem philosophischen Begriff der Ursache zu ziehen vermag, ist doch ein äußerst dürftiges, hört man einwerfen.

Hiegegen muß erwidert werden: Entweder ist die Begriffsaufstellung, wie sie die Philosophie bethätigt, unrichtig, oder vielleicht gehen die Intentionen der Philosophie hiebei auf etwas ganz anderes, als jene des Strafrechts.

§ 4. Grund der angeblichen Unbrauchbarkeit des philosophischen Ursachenbegriffs im Rechtsleben.

Die am Schluß des § 3 aufgestellte Alternative trifft, wenn man näher zusieht, in gewisser Hinsicht in beiden Richtungen zu.

Der von den Strafrechtstheoretikern angenommene „unbestrittene" philosophische Satz: Ursache sei die Gesammtheit der Bedingungen eines concreten Erfolgs, ist nicht unbestritten und in der Fassung, wie ihn die Criminalisten reproduciren, an sich geradezu unrichtig; aber auch die Tendenz der Criminalisten geht auf etwas anderes, als jene der Philosophen, wenn beide ihre Definitionen formuliren.

Die Anschauung, daß nur die Gesammtheit der Bedingungen den Erfolg verursache, findet sich allenthalben bei den Strafrechtstheoretikern seit Köstlin vertreten.

---

5) Ihering: „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz", Weihnachtsgabe für jurist. Publikum. Leipzig 1884. Birkmeyer l. c. S. 289, Note 31, Horn, l. c. S. 67.

Birkmeyer sagt: „Als Ursache eines Erfolgs können wir einzig und allein die Gesammtheit aller Antecedentien oder Bedingungen desselben bezeichnen. Die logische Richtigkeit und Unanfechtbarkeit dieses philosophischen Ursachenbegriffs ist so einleuchtend, daß es Niemandem im Ernste einfallen kann, daran zu rütteln. Und rückhaltlos haben denn, soviel ich sehe, sämmtliche juristische Schriftsteller über Causalzusammenhang dies anerkannt."

Buri und seine Anhänger äußern sich analog. Daß auch Binding dieser Anschauung huldigt, geht aus den Worten hervor: „Die menschliche Handlung soll eine der vielen Bedingungen, aus denen sich die verbrecherische Ursache combinirt, erzeugen."

Aehnlich meint von Bar: „Im absolut philosophischen Sinn ist freilich die Ursache einer Erscheinung nichts Anderes als der Inbegriff oder die Summe aller Bedingungen dieser Erscheinungen."

Erst in neuerer Zeit wagten Huther und Horn an dieser unbestrittenen Definition zu „rütteln". Horn kennzeichnet seinen bezüglichen Standpunkt mit den Worten: „Die Auffassung, daß die Ursache gleich sei der Summe aller Bedingungen, bei deren Verwirklichung das Consequenz unvermeidlich folgt, ist unrichtig."

Wenn Birkmeyer in Fortführung seines oben citirten Ausspruchs behauptet: „Das einzig Greifbare, was der philosophische Ursachenbegriff dem Strafrecht bieten kann, das ist der Satz: daß Derjenige wegen eines verbrecherischen Erfolgs auf keinen Fall zur Strafe gezogen werden kann, der nicht einmal eine Bedingung desselben geliefert hat. Fürwahr, ein gar armseliges Resultat!" und Lammasch mit ihm übereinstimmend behauptet: „Es kann aus dem wissenschaftlichen Begriff der Ursache nur die Folgerung abgeleitet werden, daß ein Individuum, von welchem unter den Bedingungen des rechtswidrigen Erfolgs kein Akt aufgewiesen werden kann, für diesen Erfolg nicht verantwortlich ist; wahrhaftig, ein dürftiges Resultat!" so sind beide irrig daran. [6])

6) Birkmeyer lc. 261 u. 62: Buri, Ueber Causalität und deren Verantwortung" in d. Zeitschrift f. d. ges. Str.-R.-Wissenschft., Bd. II, S. 232. Als Anhänger Buri's vgl. Liszt „Lehrbuch", Geyer, „Grundriß" 1884, Hälschner, Gem. deutsch. Str.-R." 1881—85. Janka, „österr. Str.-R.",

Es liegt allerdings keinerlei Fehler in dem Schlusse:

Weil Ursache die Gesammtheit aller Antecedentien eines Erfolgs ist, da nur sie mit Nothwendigkeit den Erfolg erzeugt, geht kein Erfolg aus einem Antecedens allein hervor, folglich kann nie eine menschliche Handlung für sich allein ein Verbrechen verursachen, und noch weniger kann eine Person, die überhaupt keine Handlung beging, die ein Antecedens des verbrecherischen Erfolgs bildet, in ursachlichem Zusammenhang mit dem Verbrechen gebracht werden.

Keineswegs kann auch bestritten werden, daß mit diesem Resultat, das einzig und allein der Jurist für seine Zwecke erzielt, derselbe sich nicht zufrieden stellen kann.

Aus der Kläglichkeit dieses Resultats, dessen sich die Philosophie mit Fug und Recht als die Mutter aller Wissenschaft gegenüber ihrer Tochter, der Rechtswissenschaft, zu schämen hätte, dürfte aber zu vermuthen sein, daß in den Prämissen des Syllogismus nothwendiger Weise ein Fehler gelegen sein muß.

Die Definition, die als unbestritten und richtig a priori von den Strafrechtsschriftstellern über Causalität angenommen wird, ist thatsächlich unrichtig.

Die Philosophie intentirt auch meist einen Begriff der **Ursache,** während die Kriminalisten einen solchen der **Verursachung** brauchen und gebrauchen.

Die Deductionen der Kriminalisten kranken an dem an sich schon unrichtigen, jedenfalls aber nicht, wie behauptet wird, unbestrittenen Begriff der Verursachung des John Stuart Mill, auf dem sie Alle fußen.

Nachdem aber John Stuart Mill doch nicht eine derartige Stellung einnimmt, daß seine Lehren als die Quintessenz aller

2. Aufl., S. 67. — Bei Binding, „Normen", vgl. Bd. II, S. 435, v. Bar, „Lehre v. Causalzusammenhang im R. insbes. im Str.-R., S. 8, und in Grünhuts Zeitschrift, Bd. IV, S. 36. Dr. R. Horn lc. S. 14. Köstlin, „Neue Revision" § 132. Vgl. hiezu auch Birkm., lc. S. 287, Anm. 25.

Philosophie gelten könnte, dürfte es angezeigt sein, auch auf andere Philosophen zurückzugreifen, um zu ersehen, wie sie die Causalitätsfragen behandeln. Hiebei findet sich denn, daß die Philosophen meist von der Ursache reden im Gegensatz von Verursachung, daß sie ein viel weiteres Gesichtsfeld bei Behandlung dieser Fragen von vorneherein in Anspruch nehmen als der Jurist. Ihr Blick will das All aller Erscheinungen umfassen bis zurück zum Uranfang, während der Jurist von vorneherein darauf verzichtet und von zwei Erscheinungen ausgeht und zu erforschen trachtet, ob diese Erscheinungen in einem gewissen Verhältniß zu einander stehen, im Verhältniß der nothwendigen Folge der einen Erscheinung auf die andere.

§ 5. 1. Von der philosophischen „Ursache".

John Stuart Mill formulirt den „Ursachenbegriff" in seinem „System der deductiven und inductiven Logik" wie folgt: „Wissenschaftlich gesprochen besteht die Ursache aus der ganzen Summe der positiven und negativen Bedingungen, aus dem Ganzen von Ereignissen jeder Art, denen die Wirkung unveränderlich folgt, wenn sie realisirt werden." Es wäre unrichtig, John Stuart Mill als den Vater dieser Theorie zu bezeichnen, da Hobbes schon früher diese Theorie aufstellte in seinen „Elements of philosophy": „The agent has power if it be applied to a patient, and the patient has power if it be applied to an agent, other wise neither of them have power nor can the accidents which are in them severally be properly called powers." [Da ein einzelnes Ding (ein agens) niemals allein eine Wirkung bestimmt, so kann es keinen Sinn haben, anzunehmen, daß ein Ding, für sich betrachtet, seinem Wesen nach, die Tendenz hat, eine Wirkung hervorzubringen. Kraft ist nur Teilursache; nothwendig gehören hiezu auch die Accidencen.] [7])

John Mill fügt seiner Definition erklärend bei: „Die Ursachen, um welche ich mich bekümmere, sind nicht die »urwirkenden«, sondern die »physikalischen« Ursachen."

7) Vgl. hiezu John Stuart Mill „System der deduktiven und induktiven Logik", übersetzt v. Schiel, Braunschweig 1862, S. 393 u. 386. Von Interesse sind hieher überhaupt 5. u. 6. Kapitel. Vgl. Hobbes: „Elements of philosophy" London 1839, Abth. II. 10, 3. (König, „Causalitätsproblem seit Kant".)

Dadurch gibt er zu erkennen, daß mit dem Worte „Ursache" Verschiedenes gemeint sein kann. In der That verstehen meist die Philosophen etwas ganz anderes unter Ursache, als der allgemeine Sprachgebrauch; nämlich die „Ur", d. i. älteste, letzte Sache, das was Aristoteles mit ἀρχὴ, ἀρχαὶ, στοιχεῖον und αἴτιον bezeichnet [8]), d. i. jene Sache, die jedesmal und bei allen Causalketten als letzte beziehungsweise erste nicht mehr weiter abzuleiten ist, das, was die Atheisten mit numen und Materie bezeichnen, die Theisten mit Gottheit, göttlichem Wesen, mit causa sui.

Die späteren Philosophen fingen an, zu unterscheiden. Giordano Bruno trennt Princip und Ursache und will beide Ausdrücke auf bestimmte eigentliche Bedeutungen beschränkt wissen. Er will, daß Dasjenige als Princip gelte, was innerlich zur wesentlichen Erzeugung der Sache beiträgt und im Produkt vorhanden bleibt: zum Beispiel Materie und Form, die in dem aus ihnen Zusammengesetzten vorhanden bleiben, oder auch die Elemente, aus denen das Ding sich zusammensetzt und in die es sich wieder auflöst. Ursache dagegen ist für Bruno das, was wir als Veranlassung oder Verursachung nehmen. Er ist der erste, der mit Ursache auch die Verursachung bezeichnen will, wie wir es im täglichen Sprachgebrauch thun.

Spinoza trennt immanente und transeunte Ursachen und will

8) Aristoteles: Τῶν μετὰ τὰ Φυσικὰ Δ 1, S. 1013, Zeile a No. 16 ff. in Berliner Ausgabe v. 1831: Αὕτη ἀρχὴ λέγεται τοῦ πραγμάτος, οἷον τῶν ἀποδείξεων αἱ ὑποθέσεις· ἰσαχῶς δὲ καὶ τὰ αἴτια λέγεται· πάντα γὰρ τὰ αἴτια ἀρχαί. Πασῶν μὲν οὖν κοινὸν τῶν ἀρχῶν τὸ πρῶτον εἶναι, ὅθεν ἢ ἐστιν ἢ γίγνεται ἢ γιγνώσκεται· τούτων δὲ αἱ μὲν ἐν ὑπάρχουσαί ἐστιν, αἱδὲ ἔκτος, διὸ ἥτε φύσις ἀρχὴ καὶ τὸστοιχεῖον καὶ ἡ διάνοια καὶ ἡ προαίρεσις καὶ οὐσία καὶ τὸ οὗ ἕνεκα· πολλῶν γὰρ τοῦ γνῶναι καὶ τῆς κινήσεως ἀρχὴ τἀγαθὸν καὶ τὸ κάλον.

Eodem: T. 2, S. 1003, Zeile b 18 ff. αἱ οὖν τοῦτ' ἐστὶν ἡ οὐσία, τῶν οὐσιῶν ἂν δέοι τὰς ἀρχὰς καὶ τὰς αἰτίας ἔχειν τὸν φιλόσοφον. ἅπαντος δὲ γένους καὶ αἴσθησις μία ἑνὸς καὶ ἐπιστήμη, οἷον ἡ γραμματικὴ μία οὖσα πάσας θεωρεῖ τας φωνάς· διὸ καὶ τοῦ ὄντος ὅσα εἴδη θεωρῆσαι μιᾶς ἐστὶν ἐπιστήμης τῷ γένει, τὰ τε εἴδη τῶν εἰδῶν· εἰ δὴ τὸ ἓν καὶ τὸ ὂν ταὐτον καὶ μία φύσις τῷ ἀκολουθεῖν ἀλλήλοις, ὥσπερ ἀρχὴ καὶ αἴτιον, ἀλλ' οὐχ ὡς ἑνὶ λόγῳ δηλούμενα.

mit diesen Ausdrücken das Princip und die Ursache des Giordano Bruno im Wesentlichen treffen.

Die erste derartige Unterscheidung stammt nach Überweg von Papst Johann XXI., † 1277, genannt Petrus Hispanus.[9])

Die immanente Ursache Spinozas, das Prinzip Giordano Brunos sind aber im wesentlichen nichts weiter als die ἀρχαί des Aristoteles, betrachtet in der philosophischen Anschauung späterer Jahrhunderte, wozu die Worte Spinoza's: „Gott und die Dinge sind identisch," den deutlichsten Beweis liefern.

Diese „Ur"sache im eigentlichen Sinn hat nach philosophische Auffassung die Eigenschaft: bei jedem Erfolg, der seit Bestehen der Sinnenwelt eingetreten ist, mitgewirkt zu haben in der Weise, daß der Erfolg für sie eine Metamorphose ihrer Erscheinung in der Außenwelt bedeutet, unbeschadet ihrer substanciell gleichheitlichen Fortdauer, daß sie nie vergeht, sondern im Verursachten fortbesteht und den Keim für weitere Erfolge hier setzt.

Mit Emporstreben der Naturwissenschaft zu Ende des 17. Jahrhunderts wird die Existenz einer immanenten Ursache vielfach geleugnet.

Seit Galilei und Descartes wird in mechanischen Gesetzen der Grund des Lebens der Dinge erblickt und die Existenz eines inneren Agens der Dinge negirt.

Wohl aber mit Unrecht. Denn die Mathematiker selber, so insbesondere Archimedes in seiner „Lehre von der Gleichwichtigkeit", stellen den Satz auf: Ex nihilo nihil fit, welchen Satz später Wolff zu seinem geflügelten Wort erhebt. Daß auch schon die alten Römer diese eminente „Ur"sache kannten, geht aus den Vergil'schen Gedichten mit Evidenz hervor, wo in der Georgica die Bienen an der Weltseele theilnehmen.[10])

Für das Verbrechen, insofern dasselbe ein Erfolg ist, besteht hinsichtlich dieser „Ur"sache keine Ausnahme. Rechnen wird das

9) Giordano Bruno, „Von der Ursache, dem Prinzip und dem Einen". (Lasson, Heidelberg 1889, S. 50). Spinoza: „De intellect. emend." pag. 515 ff. (1677). Ueberweg: „Grundriß der Geschichte der Philos." 3. Aufl. Bd. III, S. 81.

10) Vergil „Georgica" IV, 219.

Strafrecht mit dieser Ursache müssen. Es ist ebenso immanente Ursache nöthig, wenn das Samenkorn zur Pflanze werden soll, wie auch, wenn ein Mensch aus gesundem Zustand in einen kranken, bezw. lebtosen gelangen soll, wie auch, wenn ein Mensch durch die Hand eines anderen aus dem Zustand des Lebens in jenen des Todes versetzt werden soll, wie endlich dann, wenn ein Staat aus dem Zustand der Gesetzeslosigkeit in den der Gesetzesgeordnetheit gelangen und Strafnormen erhalten soll, wornach die Tödtung eines Menschen durch einen andern mit wenigen Ausnahmen verboten erscheint.

Mit anderen Worten: mit diesem Begriff der immanenten Ursache, der Ursache κατεξοχήν, wird die Antwort auf die Frage gegeben: Warum etwas bezw. Alles ist.

Für den praktischen Kriminalisten bietet daher diese Ursache in erster Linie kein Interesse. Für den Theoretiker, der den Grund der Strafe, die Berechtigung derselben festlegen will, für den Kriminalsociologen, der den Grund der Verbrechen erforscht, wird sie dagegen von eminenter Bedeutung sein.

Bei noch einer Gelegenheit wird die „Ursache" den Kriminaltheoretikern von Bedeutung sein, nämlich bei Erforschung der Entstehung des Willensentschlusses, bei Beantwortung der Frage, ob der Wille frei oder determinirt sei.

Den praktischen Kriminalisten kümmert vor allem nur die Metamorphose der Ursache, d. i. die Verursachung. Er frägt nicht, ob und wie in concreto die immanente Ursache vorhanden ist und wie sie sich von Anfang aller Dinge bis in die Erscheinung verpflanzte, die er als Verbrechen zu beurtheilen hat. Er nimmt sie als gegeben an.

§ 6. 2. Die „Verursachung".

a) Im Allgemeinen.

Um den Begriff der Verursachung dreht sich der Streit der Kriminalisten. Verursachung und Ursache wird von ihnen promiscue verwendet zur Bezeichnung eines und desselben Verhältnisses. Die „Verursachung" erscheint als nichts weiter als die jeweiligen Metamorphose der immanenten Ursache, von einer Form in eine andere,

als das sich Vollziehen eines Erfolgs. Ein Erfolg als Veränderung in der Außenwelt erheischt aber jedenfalls zweierlei Dinge: „Etwas was verändert wird; und etwas, was verändert." Dieses Aktivum und Passivum kann je zusammengesetzt und einfach sein.

Die Kriminalisten suchen, nachdem sie das Aktivum und Passivum nach dem Vorgang der Hobbes-Mill'schen Definitionen mit dem Ausdruck: „Bedingung" oder „Antecedens" bezeichnen, und auch bei zusammengesetzten Aktivis oder Passivis die Theile dieser mit dem gleichen Ausdruck bezeichneten und insofern jedenfalls gleich zu erachtenden Momenten, die bei der jeweiligen Verursachung mit im Spiele waren, wieder eines hervorzuheben, welches sie als specifisch verursachend qualificiren.

Eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten kriminellen Causaltheorien und eine kleine Scizzirung der historischen Entwicklung der Verursachungsfrage im Strafrecht mag als Beleg und zur Orientirung dienen:

§ 7. b) Historische Entwicklung der Causalitätsfrage im Strafrecht und die wichtigsten Theorien der Neuzeit.

Die älteste Theorie der Verursachung stellen Carpzov und Böhmer auf. Sie wurde folgendermaßen formulirt: „Urheber eines Verbrechens ist derjenige, in dessen Wille der nothwendige Grund der ganzen Existenz desselben liegt." Diese Theorie reicht bis Stübel, ihr jüngster Vertreter war Kleinschrod, der im § 177 der „Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts" obigen Satz aufstellte. Carpzov und Böhmer behandeln in der „Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium" bezw. „Observationes selectae ad Carpzovii practicam" die Frage beim Todtschlag.

Das römische Recht stellt in den libris terribilibus und beim Digestentitel über die lex Aquilia die Frage nach der Verursachung fragmentarisch und daher in widersprechenden Quellenstellen zur Behandlung. Die betreffenden Quellen sind zusammengestellt bei Pernice: „Labeo" Bd. II S. 36. Die wichtigsten finden sich behandelt in Stübel: „Thatbestand der Verbrechen", die eklatantesten sind

folgende: l. 15. Dig. ad leg. Corn. de Sicariis: „Nihil interest, occidat quis, an causam mortis praebeat". Sodann l. 51 pr. Dig. ad leg. Aquil.: „Occidisse dicitur vulgo quidem, qui causam mortis quolibet modo praebuit."

In den ältesten germanischen Strafrechtsquellen findet sich die Frage nicht berührt. Die Einfachheit des Verfahrens und der Anschauungen gaben derartigen Subtilitäten keinen Raum.

Erst in der Periode vom 13. bis 17. Jahrhundert wollte man durch äußere Kennzeichen der Frage feste Grenzen ziehen, insbesondere beim Todtschlag; z. B. der Todtschlag war ausgeschlossen, wenn der Getödtete seit der That wieder zu Markt und Kirchen gegangen war. (Vgl. Liszt „Lehrbuch.")

Eine Reaktion gegen die Carpzov-Böhmer'sche Anschauung hat sich nach deren siegreichen Bekämpfung durch Stübel (l. c.) geltend gemacht in den partikularen Strafgesetzbüchern von Anfang dieses Jahrhunderts. Das von Feuerbach verfaßte bayerische von 1813, das preußische von 1851, das österreichische von 1852 enthielten alle besondere §§, welche die Frage der Verursachung zu fixiren bestimmt waren. Meist besagten diese §§ ausdrücklich, daß es von keinem Einfluß für die Zurechenbarkeit eines Erfolges sei, wenn schnelle oder geschickte Hülfe oder zufällige nachher eingetretene Umstände den Erfolg verhindern hätten können.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat keinen derartigen § aufzuweisen. Da ist denn für einen rührigen Streit in Theorie und Praxis das schönste Feld garantirt.

Die weit verbreitetste und am meisten anerkannte moderne Theorie ist die von Buri[11]), welche besagt: Jede Bedingung eines Erfolges sei auch dessen Ursache. v. Buri vertheidigte seine Theorie unter

11) Buri: „Ueber Causalität und deren Verantwortung", Leipzig 1873, Zeitschrift f. d. ges. Str.-R.-Wissschft.", Bd. II, S. 232. „Causalität und ihre strafrechtl. Beziehgen.", eodem loco Bd. V, S. 734. „Zur Causalitätsfrage". Gerichtssaal, Bd. 29, S. 269; Liszt, „Lehrbuch". Geyer, kleinere Schriften, „Grundriß von 1884", Aufsatz in der kritisch. Vierteljhrschft, Bd. 14, S. 161; Lammasch l. c.; Hälschner, „Gem. d. Str.-R." 1881—85; Glaser, „Abhandlungen"; Janka, „österr. Str.-R.", 2. Aufl. S. 67.

Bekämpfung neu auftauchender in zahlreichen Schriften. Als Anhänger der Theorie sind zu bezeichnen: Liszt, Geyer, Hälschner, Lammasch, Glaser, Janka und Andere.

Bindings Theorie lautet: „Jede Veränderung in der Welt ist das Resultat eines siegreichen Kampfes einer Kraft über die andere — — der Mensch verursacht etwas, insofern er jene Ueberlegenheit der hinwirkenden über die abhaltenden Bedingungen bewirkt." Dieser Theorie huldigt auch Olshausen (Commentar).

Birkmeyer's Theorie ist folgende: „Die überwiegende Bedingung eines Erfolges ist seine Ursache." Birkmeyer fußt auf Trendelenburg. Auch Schütze kennt eine „überwiegende" Bedingung. Der erste, der diesen „Uebergewichtsbegriff" in die Causalitätsfrage brachte, ist Tittmann, der 1806 noch der Feuerbachschen Blütheperiode der Strafrechtstheoretiker angehörend, einer der ersten Verfasser von Lehrbüchern fürs Strafrecht in § 113 seines „Handbuchs der Strafrechtswissenschaften" die Sache des Längeren erörtert.

Eine zutreffende Bekämpfung der Lehre erfolgte durch Bennecke[12])

Ortmann und Sturm sehen in der zeitlich letzten Bedingung des Erfolges dessen Ursache.

Eine weniger strafrechtliche als allgemein rechtliche Causaltheorie ist die von Bar: „Ursache eines verbrecherischen oder rechtlichen Erfolges ist die menschliche Thätigkeit dann, wenn sie in die sonst regelmäßig verlaufende Causalität in einer gegen die Regel des Lebens verstoßenden Weise eingegriffen und so den causalen Verlauf geändert hat." Aehnlich erklärt sich Zitelmann.[13])

Während Plank die Körperbewegung als solche zur Ursache des Erfolges erhebt, unterscheiden J. v. Kries und v. Meyer

12) Binding, „Normen", Bd. I, S. 42 ff., Ohlshausen, „Commentar" 1892, S. 173; Birkmeyer l. c.; Trendelenburg, „logische Untersuchungen", Bd. II, S. 184 ff.; Schütze, „Lehrbuch", § 80; Bennecke, in Zeitschft. f. d. ges. R.-Wsschft., Bd. V, S. 731.

13) Ortmann, in Goltdamm. Arch., Bd. v. 1875, S. 286 ff.; Sturm, „Commissivdelikt", 2. Aufl., S. 66. Bar, „Lehre v. Causalzush. im R. u. insbes. im Str.-R.". Lehre von der Culpa u. Causalzshang" in Grünhuts Zeitschft. Bd. IX.; Zitelmann, „Irrthum u. R.-Gschft.", S. 25 ff.

adäquate und zufällige Verursachung, je nachdem die Körperbewegung im allgemeinen geeignet war, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen oder nicht.[14])

Die neue Richtung hat den exklusiv kriminellen Standpunkt verlassen und bewegt sich ihr Angriff auf rein philosophischer Basis hauptsächlich gegen den Begriff der Bedingung. Huther (l. c.) sucht den „vagen Bedingungsbegriff zu präcisiren". Horn eliminirt aus seiner Definition denselben aus und sagt: „Ursache ist eine Veränderung, die durch ihre Kraft und Thätigkeit eine zweite Veränderung mit Nothwendigkeit nach sich zieht."[15])

Eine Durchhechelung der einzelnen Theorien, wie sie bisher üblich war bei Abhandlungen über die Causalität, erscheint hier wenigstens nicht am Platz. Bei dem erbitterten Kampf, den die Verfechter der einzelnen Theorien mit einander führten, haben dieselben sich gegenseitig die größten Ungereimtheiten in ihren Theorien aufgedeckt, welche ersehen ließen, daß keine der bestehenden Theorien eine ernstliche Konsequenzenziehung auszuhalten vermag. Der Aufwand von Mühe und Scharfsinn der Einzelnen hiebei mag ein Ansporn sein und ein leuchtendes Vorbild für alle, die der Wahrheit unentwegt nachzustreben gewillt sind.

§ 8. c) Die Hobbes-Mill'sche Theorie.

Die merkwürdige Thatsache, daß eine Reihe von juristischen Schriftstellern die Hobbes-Mill'sche Causaltheorie als unbestrittene, philosophische Theorie der Verursachung κατεξοχήν bezeichnet und gegen deren Richtigkeit keinen Zweifel aufkommen läßt, erheischt es, daß auf diese Theorie hier näher eingegangen wird.

Wie schon gesagt, belegt Mill in seiner Theorie das zu jedem Erfolg nothwendige verändernde Aktivum und zu verändernde Passivum mit demselben Namen: „Bedingung" oder „Antecedens" und stellt damit beide — wenigstens in Ansehung des Erfolges — gleich, obgleich sie doch grundverschiedener Art sind.

14) v. Plank, „Lehrb. d. Civ.-Proc.", Bd. I, § 18, Note 27; v. Meyer, „Lehrb.", S. 66 u. Liszt l. c., S. 135.

15) Huther l. c.; Horn l. c., S. 5.

Das, was anders wird, stellt sich in seiner Eigenschaft der Passivität als etwas ruhendes, stabiles dar. Bei Schopenhauer findet sich das zum Ausdruck gebracht dadurch, daß er den Causalitätsbegriff, der bei ihm identisch ist mit „Verursachungsbegriff", an Zustände — unterscheidungsweise von Objekten — anknüpft und sagt: „Es ist von höchster Wichtigkeit, klar zu erkennen, daß das Causalitätsgesetz allein und ausschließlich auf Veränderung materieller Zustände sich bezieht." („Vierfache Wurzel vom Satz vom Grund." § 20).

Das dagegen, was verändert, ist ein Agens, ein eine Bewegung aufweisendes Etwas, eine Kraft. Volkelt in „Erfahrung und Denken" (S. 227) drückt dies mit folgendem Satz aus: „Man muß sich, scheint mir, ein Brett vor den Verstand nageln, um zu erkennen, daß das ausnahmslose Folgen des A auf B nur dadurch verständlich ist, daß A sich bestimmend, einwirkend gegen B verhalte, sich auf B hin geltend macht, sich mit dieser Beziehung nicht blos bildlich, sondern wirklich auf B hin erstrecke; das Verhältniß von Ursache und Wirkung wird leer und sinnlos, die Unabänderlichkeit ihres Folgens wird zu einer brutalen, das Denken verbietenden Thatsache herabgesetzt, wenn ich der Ursache die Funktion des Bestimmens, des von sich Abhängigmachens, nicht beilegen darf und es ist nicht, wie Mill meint, Laune und Willkür, sondern der richtige Gedanke, daß die Ursache einer Wirkung sich zu deren Bedingungen, wie das Direkte zum Indirekten, das Centrale zum Peripherischen, das Hervorbringende zum Begleitenden erhalte." Volkelt gebraucht Ausdrücke der Bewegung und der Stabilität und unterscheidet sohin der Art nach in den Momenten, die Mill einheitlich bezeichnet. Er nennt das Agens Ursache, was besser als verursachende Kraft, als Begriff der Mobilität bezeichnet wäre, und das Passivum als Bedingung, als Begriff der Stabilität, was Schopenhauer mit Zustand bezeichnet.

Demnach theilt sich, was Mill einheitlich mit Bedingung bezeichnet, in zwei Kategorien: in Zustände und Kräfte.

So unterscheidet auch Huther (l. c. S. 64); wenn er auch, da er die Begriffe Ursache, verursachen, wirken nach dem Sinn des

täglichen Lebens zu klären sucht, zu einer strikten Verursachungsformel auf Grund der Scheidung der Bedingungen in Zustände und Kräfte nicht kommt, so betont er doch schon aufs Schärfste: „Gleichartig brauchen die Mitursachen oder ihre Wirksamkeiten nicht zu sein."

Daß man die zu einer Verursachung beitragenden Momente der Art nach zu scheiden habe, ist übrigens keine Neuentdeckung. Vor Hobbes schon hat Gassendi (in seinen Disquisitiones metaphys. anticartes med. III dub. V) die „wirkenden" Ursachen (Kräfte) allein als verursachend angesehen. Ein ähnlicher Gedanke findet sich bei seinem Gegner Cartesius, der (in den „Principia phil."[16]) sagt: „Jedes Ding bleibt in seinem Zustand, wenn derselbe nicht durch äußere „verursachende" Momente geändert wird.

Bedingung ist doch wohl als ein Ausdruck der Stabilität zu bezeichnen, verursachen, einen Erfolg herbeiführen verändern sind jedoch Ausdrücke für den Begriff der Mobilität.

Wenn nun Mill seiner Theorie gemäß auf die Frage: „Was verursacht einen Erfolg?" antwortet: sämmtliche Bedingungen des Erfolges, so antwortet er mit zuviel, insofern Zustände, welche auch mit dem Begriff Bedingung gefaßt werden, als solche nicht Thätigkeiten vornehmen können, und anderseits belegt er Kräfte als Begriffe der Bewegung mit dem Ausdruck der Stabilität.

Abgesehen davon kann man sich unter „Bedingung" bei der Vagheit des Begriffes Alles und auch Nichts vorstellen. Huther (l. c. S. 14 u. 12) bemerkt hiezu trefflich: „Der Begriff Bedingung ist eine Form ohne Inhalt, nur eine Art und Weise, Verschiedenes mit einander zu verknüpfen, schweigt sich aber vollständig aus, sobald es gerade auf die Feststellung und Bestimmung dieses Letzteren ankömmt. Es kann doch nicht genügen, zu wissen, daß das zu Untersuchende Bedingungen hat. Es ist so selbstverständlich, daß Alles mit Ausnahme des Absoluten seine Bedingungen habe, daß eine Untersuchung, welche das Nichtabsolute betrifft, gar nicht einmal mit der Feststellung, daß es Bedingungen habe, beginnt, geschweige mit diesem Begriff aufhört. Der Begriff nutzt nicht mehr, wie ein leerer Beutel,

16) Cartesii opera (Amsterdam 1643) II, 26 „Principia philos."

den man mit auf die Reise nimmt. Das Bedürfniß die Leere des Begriffs »Bedingung des Erfolges« auszufüllen, scheint auch oft genug gefühlt zu sein. Denn man findet vielfach diesem Ausdruck andere erklärend an die Seite gesetzt."

Sigwart (in Logik § 95 S. 433 ff.) meint: man müsse zwar wohl unterscheiden zwischen Bedingungen und wirkender Ursache, aber diese Unterscheidung bewege sich blos auf dem Boden des „populären" Begriffs der Ursache und Wirkung. Die weitere Bearbeitung, die auf die unveränderlich constant wirkenden Kräfte zurückgehe (Naturkräfte), hebe jene Unterscheidung auf und setze die Ursache einer Veränderung der Gesammtheit der Bedingungen gleich.

Hiegegen bemerkt Horn (l. c. S. 6) zutreffend: „Den ruhenden und in der Form stabiler Zustände auftretenden Bedingungen und den sich auflösenden oder von verschiedener Seite herwirkenden Theilursachen dürfe man nicht denselben Werth und dieselbe Bedeutung für das Zustandekommen der Wirkung einräumen."

Es kann nicht zugegeben werden, daß es richtig ist, mit Horn die Bedingungen nach dem Werth zu theilen. In den Worten Horn's macht sich aber bereits das Gefühl nach Unterscheidung unter den „Bedingungen" geltend, was Sigwart als unrichtig erklären zu wollen scheint.

Es hat der Art nach kein Schriftsteller über Causalität im Strafrecht geschieden. Nur Birkmeyer will irriger Weise mit Horn dem Werthe nach unterscheiden, wenn auch beide hiezu auf anderen Wegen gelangen.

Bar und Binding bringen wohl eine generelle Unterscheidung; sie belassen jedoch den Gattungsbegriff der Bedingung und setzen hiervon Unterarten fest, die sie aber nicht nach der Substanz, sondern nach äußeren Eigenschaften und Relationen scheiden.

Die Mill'sche Theorie spricht davon, daß die Gesammtheit, die Summe der „Bedingungen" verursache.

Von der Verursachung als einer Summe von Essentialien zu reden, läuft aber geradezu dem Wesen und Naturell der Verursachung zuwider.

Die einzelnen verursachenden Momente stehen nicht in Summenbeziehung zu einander, weil sie nicht gleichartig sind. Ein Fundamentalsatz der Mathematik lehrt uns, daß nur mehrere gleichartige Größen addirt werden können. Wenn überhaupt es angeht, den Begriff der Verursachung mathematisch darstellen zu wollen, so ist nimmermehr die rechte Formel hiezu diese:

$$a + b + c + d = \text{Erfolg}$$

sondern eher folgende:

$$a : b : c : d = \text{Erfolg}.$$

Es muß jedoch überhaupt negirt werden, daß sich die causale Zusammenhangsform mathematisch in algebraischer Formel darstellen lasse. Sind ja schon alle geometrischen Funktionsverhältnisse nicht mit algebraischen Formeln wiederzugeben. Ziffern und Buchstaben stehen ohne Leben nebeneinander, die mathematischen Funktionsverhältnisse erheischen noch ein Auf- und Aneinandersein; die Causalfaktoren wirken gar ineinander und einer drängt den andern auf den Erfolg zu als auf das letzte Ziel.

Die Vorgänge der Natur und sohin das Causalgesetz algebraisch-geometrisch zu construiren, war eine Lieblingsbeschäftigung des Philosophen Hobbes in seinen Werken; in der neueren Zeit setzt diese Manier zu veranschaulichen, Trendeleuburg (in seinen „logischen Untersuchungen" (3 Aufl. 1870) hauptsächlich fort, um dann sie auf Birkmeyer zu transferieren, der in seiner des öfteren schon citirten Abhandlung mit ihr insbesondere Buri bekämpfend auftritt.

Trefflich bemerkt König in „Entwicklung des Causalproblems" (Bd. II S. 36) zu dieser Art des Beweisens: „Ein Axiom, daß alles als Folge auf einen Grund zu beziehen ist und daß dieser der Folge gegenüber nur als Grund, nicht auch umgekehrt betrachtet werden kann, wie es dem Causalaxiom entsprechen würde, kennt die Geometrie nicht."

Wollte man den Begriff Verursachung anschaulich scizziren, so müßte man von ihm als von einem endlosen Gebären, einer endlosen Verwandtschaftskette sprechen, so zwar, daß als die einzelnen Verwandtenglieder die Erfolge, als die generationes die Verursachungen, als die gradus die verursachenden Beziehungen erscheinen sollten.

Der Weiberstamm wäre das, was mit Zustand oder passivum oben bezeichnet wurde, der Mannsstamm als der erzeugende id est

verursachende Faktor im eminenten Sinn des Wortes entspräche dem Begriff der Kraft, der Mobilität.

Eine Causalkette stellte sich dann vielleicht eher wie folgt dar:

Partus a einfach als seiende Kraft aufgefaßt, die in einer Causalkette bis zur Ursache zurückführbar ist, bringt an Partus b als Zustand den Partus c als Erfolg hervor. Partus c kann seinerseits wieder eine Kraft oder ein Zustand sein. Ist Partus c ein Zustand, so kann durch ihn nicht mehr, sondern blos an ihm eine Verursachungskette sich weiter entwickeln.

Ist Partus c aber eine Kraft, so wird durch ihn die im Partus a ihr Charakteristikum findende Verursachungskette aktiv fortgeführt, da durch Partus c also aktiv und nicht an Partus c an einem gegebenen Zustand ein neuer Erfolg erzielt wird.

Daß die Begriffe Antecedentien, Bedingungen für den Begriff der Verursachung zum Zwecke der Klärung des Begriffs, wie Mill in seiner Definition will, nicht beitragen kann, wurde schon nachzuweisen versucht. Wird jedoch bei der kritischen Beleuchtung des Mill'schen Verursachungsbegriffs ein strenger Standpunkt eingehalten, so wird man dazukommen, zu sagen: Den Begriff der Bedingung, wie Mill es thut, zur Definition der Verursachung verwenden, ist unrichtig.

Von jeher waren conditio sine qua non und causa efficiens Gegensätze. Unter causa efficiens ist aber nichts weiter zu verstehen, als das, was Mill definiren will, nämlich die „Verursachung".

Wenn nun Mill behauptet, die Verursachung eines Erfolges sei die Summe der Bedingungen des Erfolgs, der conditiones sine quibus non, so erscheint die conditio sine qua non als substanzieller Teil der causa efficiens, mit anderen Worten: in der Mill'schen Theorie ist der Gegensatz substantieller Theil seines Gegensatzes.

Der Einwand: conditio sine qua non und causa efficiens seien keine wahren Gegensätze, erscheint im Hinblick darauf, daß für beide specifische Ausdrücke in der Sprache gegeben sind, nicht stichhaltig, und: „Wer die Sprache beobachtet, sagt Zitelmann („Irrthum und R.-Geschäft" S. 141) weiß, daß zwei Ausdrücke nicht identisch zu sein pflegen."

Es ist demnach unrichtig, mit Mill auf die Frage: „Was verursacht einen Erfolg?" zu antworten: Die Summe aller Bedingungen des Erfolgs.

§ 9. d) Wie stellt der Jurist die Frage nach den verursachenden Momenten?

Vielfach geschieht es, daß zuerst die allgemeine Frage: „Was verursacht einen Erfolg überhaupt?" zu lösen versucht wird und sodann hieran die besondere Frage gereiht erscheint: „Was verursacht einen verbrecherischen Erfolg, ein Verbrechen?" Diese Manipulation ist grundirrig und die letzte Frage gänzlich verkehrt gestellt.

Wenn Birkmeyer[17]) meint: „der Staatsanwalt, wenn er fragt, wer einen verbrecherischen (!) Erfolg wohl verursacht haben könnte, bekömmt von der Philosophie die Antwort: die Summe der menschlichen Thätigkeiten und Naturkräfte (!), welche in der Gegenwart und in der Vergangenheit irgend eine Bedingung des Erfolgs gesetzt haben", so verfällt er in den bezeichneten Fehler irriger Fragestellung und verkennt die Intentionen, die der Jurist bei der Verarbeitung des Verursachungsbegriffs verfolgen muß.

Auf die Frage: „Was verursacht einen verbrecherischen Erfolg?" ist die einzige, logisch denkbare Antwort: „Ein verbrechensfähiger Mensch."

Aus dieser Antwort geht mit Evidenz hervor, daß sowohl, was die rein grammatikalische Construction der Frage anlangt, als auch, was den praktischen Werth einer derartigen Frage betrifft, in beiden Richtungen irrthümliche Anschauungen dem Fragesteller zu supponiren sind.

Grammatikalisch ist nach weiter nichts gefragt, als darnach, woraus eine Pelzmütze gemacht sei.

Das Prädikat: einen verbrecherischen Erfolg verursachen, ein Verbrechen begehen, erheischt zum Subject immer einen Menschen,

17) Birkmeyer l. c., S. 261.

denn nur er kann Verbrechen begehen. „Nach heutigen allgemeinen Rechtsanschauungen, sagt Liszt (Lehrbuch, 4. Aufl., S. 126), kann nur der Mensch Thäter eines Verbrechens sein; die aus Rom wie aus dem deutschen Mittelalter überlieferten Beispiele angeblicher strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung von Thieren erklären sich theils aus religiös-abergläubischen Anschauungen, theils aus einem phantastischen Spielen mit Rechtsbegriffen und Proceßformen. Nur der einzelne Mensch, nicht einmal eine Körperschaft, kann eine strafbare Handlung begehen. Societas delinquere nequit." Die Frage lautet daher grammatikalisch richtig: „Wer verursacht einen verbrecherischen Erfolg?"

Uebrigens wird selten ein aburtheilender Richter in die Lage kommen, vom Erfolg aus nach den verursachenden Momenten desselben zu forschen. Die Frage: Welches sind die zur Verursachung mit beitragenden Momente eines concreten Erfolgs? ist eine reine Vorfrage darüber, ob von einem concreten Erfolg angenommen werden darf, daß er sich als krimineller qualificire und ein Strafverfahren einzuleiten Veranlassung biete.

Diese Frage wird demgemäß nicht den aburtheilenden Richter dessen Thätigkeit bei Beurtheilung der Causalitätsfrage doch vorzugsweise in's Auge gefaßt werden muß, beschäftigen, vielmehr den Staatsanwalt, d. i. die Person, welche sich mit der Frage zu befassen hat, ob strafrechtlich eingeschritten werden soll.

Die Theorie, wenn sie über die Causalitätsfrage sich verbreitet, nimmt angeblich verursachende Momente als gegeben an und tritt dann gleich dem aburtheilenden Richter prüfend, sondirend, kritisirend an den gegebenen Fall heran. Also ist auch für sie die Stellung des aburtheilenden Richters in dieser Frage maßgebend. Auch sie fragt nicht: „Was verursacht einen verbrecherischen Erfolg?" sondern sie findet gleich dem aburtheilenden Richter in seiner heutigen Stellung gegenüber Anklage und Vertheidigung ihre Aufgabe darin: festzustellen, wann eine bestimmte Person in verursachenden Zusammenhang zu einem Erfolg gebracht werden kann, und ob die allgemeinen Erfordernisse in concreto zutreffen.

Zwei Fragen sind's, die der Richter sich vorzulegen hat:

1. Wann verursacht ein Mensch einen Erfolg?

und sodann:

2. Treffen die allgemeinen Erfordernisse in concreto zu?

§ 10. 3. Der „vulgäre" Ursachenbegriff.

Birkmeyer (l. c. S. 264) behauptet: „Wir werden in der Ueberzeugung daß der vulgäre Ursachenbegriff (d. i. derjenige, mit welchem die Sprache des täglichen Lebens zu operiren pflegt), auch der eines jeden Strafgesetzbuches sein müsse, nur bestärkt durch die Erwägung, daß die Strafgesetze die Thatbestände, an welche sie ihre Strafdrohungen anknüpfen, aus eben diesem täglichen Leben schöpfen, dem der vulgäre Ursachenbegriff angehört, und daß hinwiederum die Imperative, die Gebote und Verbote, welche das Strafgesetz in jenen Thatbeständen ausspricht, ihrem Zweck entsprechend eine Sprache reden müssen, die für Alle, an die sie sich wenden, gemeinverständlich ist: die Sprache des täglichen Lebens."

Hiegegen ist mit Zitelmann (l. c. S. 22) zu bemerken: „Die Rechtsprechung hat sich nicht an die unrichtigen Rechtssätze, sondern an die Korrekturen der Wissenschaft zu halten."

Noch viel weniger darf sich die Rechtssprechung an unrichtige Begriffe, wie sie zu Dutzenden die Sprache des täglichen Lebens aufweist, anklammern, von ihnen das Heil zu erlangen.

Ob übrigens ein specifisch kriminell wissenschaftlicher oder vulgärer Causalbegriff aufgestellt wird im Gegensatz zum philosophisch logischen, ist ganz gleichgiltig in Ansehung des Satzes: „Ueber ein Ding gibt es nur eine Wahrheit."

Um den Sprachgebrauch ist's vollends überhaupt eine gefährliche Sache. Er weist von unlogischen Schlüssen eine Menge auf, und aus diesen eine Theorie zu entwickeln, erscheint als eine unlösbare zwecklose Aufgabe. Eine Definition der Causalität muß logisch und wahr sein, um bei ihrer Verwerthung in den Urtheilen, logische Urtheile zu erzielen; denn unlogischer Weise verurtheilt zu werden, würde wohl kein Angeklagter sich gefallen lassen, auch nicht, wenn seine Verurtheilung aus einem vulgär-unlogischen Causalbegriff hervorgegangen wäre.

Wenn die Rechtsgelehrten den ungenau gefaßten, vagen Mill'schen Verursachungsbegriff als unanwendbar bezeichnen, wie können sie dem Sprachgebrauch, der von Ort zu Ort innerhalb einer Provinz schon sich ändert, einen vulgären Begriff ablauschen wollen, der nur einigermaßen ihren Anforderungen genügte?

Die Sprache des täglichen Lebens ist, in Gegensatz gesetzt zur Sprache, deren sich die Wissenschaft bedient, eine Sprache voll fehlerhafter, unlogischer Ausdrucksweisen, wenn auch zugegeben werden kann, daß nie die Wissenschaft mit Außerachtlassung der Trivialitäten des Straßengesprächs sich principiell zu einer Sprache des täglichen Lebens in Widerspruch setzen soll. Wenn sie solches thut, wird sie allerdings nur unverständlich und ungenießbar.

Trefflich bemerkt Huther (l. c. S. 3) hieher: „Die Causalität, welche dem Geschehen in der objectiven Welt zu Grunde liegt, ist von dem Standpunkt, von dem sie erfaßt wird, ganz unabhängig. Ist objectiv die Causalität sich stets selber gleich, so kann sie auch ihre Erkenntniß nicht verschieden gestalten, noch die Anwendung der Causalitätsbegriffe wechseln, je nach dem Gebiet, für welches die Causalität in Betracht kommt. Die Wahrheit ist nur eine."

Die Versuche, einen vulgären Causalbegriff der Sprache des täglichen Lebens abzugewinnen, gehen alle auf die irrige Auffassung hinaus, daß das Causalgesetz auf keiner Realität der Einwirkung der einzelnen Existenzen beruhe, sondern nur auf erfahrungsgemäßer Wahrnehmung von Relationen der Dinge zu einander, wie von philosophischer Seite Locke in seinen „Essay concern. l'entendhumain" (Amsterdam 1707) darlegt und Hume (l. c.) in consequenter Weise weiter ausführt.

Gegen die Locke'sche Ansicht trat schon Kant in der „Kritik der reinen Vernunft" auf, wenn auch nicht in vollster Schärfe. Erst Hartmann legt in seiner „kritischen Grundlegung des transcendentalen Realismus" die Wahrheit fest: „Die Welt ist unabhängig von unserer Vorstellung, sie ist mit all' ihrer realen Causalität vor uns vorhanden." [18])

18) Eine gedrängte Darstellung speciell dieser Frage findet sich bei Dr. R. Horn l c. S. 20 ff.

§ 11. 4. Buri's Theorie.

Bevor an die Behandlung der Verursachungsfrage an der Hand der Philosophie herangetreten wird, erscheint es zweckmäßig, die weitverbreitetste Strafrechtscausaltheorie näher in's Auge zu fassen.

Bei einer derartigen Betrachtung findet sich denn, daß die herrschende Buri'sche Theorie, wenn sie auch vom philosophischen Standpunkt aus nicht gebilligt werden kann, doch den philosophischen Anschauungen am nächsten steht und denselben nicht derogirt.

Das Irrige der Buri'schen Theorie liegt einzig in der Verwerthung des als zu vag erkannten Bedingungsbegriffs und der hiedurch bedingten Außerachtlassung der Unterscheidung zwischen den zur Verursachung beitragenden Momenten der Art nach, die bei Vorhandensein von Zwischengliedern zwischen der Handlung des Thäters und dem Erfolg unumgänglich nöthig erscheint, wie im weiteren Verlauf der Darstellung zu ersehen sein wird.

Wenn Buri mit Köstlin (l. c.), Hälschner (l. c.) und Berner („Lehrbuch des deutschen Strafrechts") meint, da Alles, was in seiner Existenz einem Erfolg vorhergeht und zu seinem Eintritt beiträgt — sei es aktiv oder passiv — zum Erfolg so nöthig ist, daß, wenn nur ein solches Moment ermangelte, der concrete Erfolg, so wie er eingetreten ist, nicht eingetreten wäre, sei es gerechtfertigt, in Bezug auf diese Nothwendigkeit aller dieser Momente hinsichtlich des Erfolgs, der gemäß sie eben conditiones sine quibus non seien, sie Bedingungen zu nennen und die Gleichheit des Werthes der einzelnen Bedingungen zu postuliren und hieraus als Consequenz ableiten zu dürfen, daß jede dieser Bedingungen für den ganzen Erfolg reell verantwortlich gemacht werden dürfe, so steht er in keinerlei Widerspruch mit irgend welcher philosophischen Anschauung und hat sich trotz der gegentheiligen Behauptungen seiner Gegner hindurch keines Verstoßes gegen die Logik schuldig gemacht.

Denn so und nicht anders ist seine Auffassung, wenn er sagt in „Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen" (Gerichtssaal, Bd. 37, Beilagenheft S. 1): „Köstlin, Hälschner, Berner hatten überzeugend nachgewiesen, daß fernerhin nicht mehr zwischen

wesentlichen und außerwesentlichen Bestandtheilen des Erfolges unterschieden werden dürfe, sondern, daß alle Kräfte, aus welchen er bestehe, gleich wesentlich für denselben seien, mithin keine einzige, gleichviel welche Kraft aus ihm ausgeschieden werden könne, ohne ihn in seinem concreten Dasein aufzuheben. Hieran schlossen sich meine Ausführungen, daß sonach auch das von den genannten Rechtslehrern demungeachtet festgehaltene Princip der Theilbarkeit des Erfolgs aufzugeben sei und vielmehr jede, gleichviel in welcher Weise auch nur mitwirksam gewesene, physische oder intellektuelle Kraft den ganzen Erfolg verursache."

Hiegegen polemisirt nun Merkel (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. I S. 578) in wenig zutreffender Weise: „Alle Bedingungen sind in der That in Bezug auf den Eintritt, in Bezug auf das »daß« des bedingten Ereignisses von gleicher objectiver Wesentlichkeit. Daraus aber folgt keineswegs, daß sie überhaupt oder hinsichtlich ihrer realen Bedeutung werthgleich seien; neben dem »daß« interessirt auch das »was«, der Gehalt des Ereignisses, der von den Eigenschaften der zusammenwirkenden Faktoren abhängig ist. Diese Eigenschaften sind nicht werthgleich und ihre Unterscheidung hat nicht blos eine subjective Bedeutung."

Wenn Buri hiegegen (Bd. 2 S. 246 eodem) sagt: daß das „daß" und das „was" völlig identisch erscheine, so hat er gegenüber der Merkel'schen Ausführung ganz Recht. Es regt sich eben in den Worten Merkel's ein Drang, zu unterscheiden, der in falscher Richtung zum Ausbruch kommt, angesichts der Werthgleichheit der „Bedingungen".

Merkwürdig genug ist der Standpunkt Horn's (l. c.), der bei den Philosophen am Meisten bislang Umschau quoad Causalität hielt; er behauptet: „Den Bedingungen und den Theilursachen — er unterscheidet demnach unter den Verursachungsmomenten generell — dieselbe Bedeutung für das Zustandekommen der Wirkung einzuräumen, daß dies gänzlich falsch und verkehrt ist, ist einem so gründlichen Denker wie Siewart und einem so klaren Beobachter wie John Stuart Mill vollkommen entgangen", und kommt so dazu, Birkmeyer's Theorie, wenn sie nur consequent durchgeführt würde, als das Ideal der Causalitätstheorien zu glorificiren.

In der Verwendung des Begriffs der Bedingung, auch im Sinne Buri's, liegt immerhin die Gefahr, bei Erklärung der „Verursachung" die Gleichart der zur Verursachung nöthigen Momente einzuräumen, was der Wahrheit widerspräche beim Juristen eben so gut wie beim Philosophen. Gegen die völlige Außerachtlassung der Unterscheidung zwischen den Verursachungsmomenten der Art nach, wie solche Buri's Theorie aufweist, muß Stellung genommen werden, weil diese Unterscheidung begriffsconstitutiv für die „Verursachung", wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird.

5. Lösung der Frage nach der Verursachung.

§ 12. a) Erfolg.

Jede Verursachung zieht einen Erfolg nach sich. Erfolg ist nichts als eine auf eine Thätigkeit zurückführbare Veränderung in der Außenwelt.

Liszt (l. c. S. 128) sagt: „Handlung ist die auf menschliches Wollen zurückführbare Bewirkung einer Veränderung in der Außenwelt. Diese Veränderung nennen wir Erfolg." Lammasch drückt sich folgendermaßen aus (l. c. S. 230 und 226): „Die auf eine Thätigkeit, auf einen Akt zurückführbare Veränderung ist Erfolg; Gegenstand des Begehrens ist stets eine Veränderung des als bestehend vorausgesetzten Zustands."

Er faßt sohin den Begriff richtiger Weise weiter als Liszt.

Huther (l. c. S. 26) nennt Erfolg: das der objectiven Welt angehörige Ende des Causalprocesses.

Jedenfalls handelt es sich um eine Aenderung der realen Welt beim Erfolg. Diese Aenderung in der Außenwelt wird nun nach verschiedenen philosophischen Anschauungen verschieden erklärt.

Wie schon weiter oben angedeutet, meint Locke (l. c.): die Dinge allein in „ihren Relationen" haben Causalität. Eine Materie, eine treibende „Ur"sache gebe es nicht. Das Causalgesetz läge einzig nur in unserer Erfahrung.

Hiegegen trat Kant auf und lehrte (l. c.): Der Stoff unserer Erfahrung und Erkenntniß komme uns von außen zu, die Form aber sei in uns gelegen, indem uns a priori 12 Kategorien, darunter auch die der Causalität angeboren seien.

Fichte nun geht in seinen Schriften „System der Sittenlehre" (1798) und „Grundlage des Naturrechts" (1796) einen Schritt weiter und sagt: es gibt zwar Dinge an sich, was sie jedoch seien, sei uns nicht vergönnt zu wissen. Wenn wir nun trotzdem Erfahrungsgegenstände und Zustände auffassen, so sei Form und Stoff unserer Erfahrung a priori verliehen und sohin auch das Causalgesetz.

Hegel geht in seinen Grundlinien der „Philosophie des Rechts" (1821) von der Unterscheidung: Begriff und Vorstellung aus und sagt vom Begriff in § 2 l. c.: „Wie der Begriff für sich in Wahrheit und in der Vorstellung ist, dies kann nicht nur verschieden von einander sein, sondern muß verschieden von einander sein, wenigstens in der Form! Dem Inhalt nach können sie ja gleich sein, wenn nämlich die Vorstellung der Wirklichkeit entspricht; aber man darf nur nicht ein umgekehrtes Verhältniß aufstellen und sagen: „Die Wahrheit hätte sich nach der Vorstellung zu richten", sondern umgekehrt: Die Vorstellung hat sich zu richten und zu reinigen nach dem wirklichen Begriff und der Wahrheit des Begriffs." Er sucht also die Wahrheitsgesetze, sohin auch das Causalgesetz theils außerhalb unserer Vorstellung, d. i. Erfahrung, theils bezeichnet er sie als Ausfluß unserer Erfahrung. Der Begriff als etwas außerhalb unseres Ich seiendes, ist nach ihm jedoch das Dominirende.

Die Locke'sche und Kant'sche Lehre und mit ihr die Fichte'sche die nicht die Dinge an sich auf einander wirken läßt, sondern das Causalgesetz mehr oder weniger als Formen unseres Bewußtseins darstellt, dieser sogenannte transcendentale Idealismus, wurde von Hartmann (l. c.) aufs Glänzendste widerlegt.

Horn (l. c. S. 28) hat ein Beispiel gegeben, zu welchen Absurditäten der transcendentale Idealismus führt und damit Recht behalten, wenn er sagt: „Es müßte denn doch mit allen Teufeln zugehen, wenn ich Jemandem eine Ohrfeige versetze, in Folge deren die Wange des armen Teufels anschwillt und ich ihn mit den Worten

trösten würde: »Was fällt Dir ein, zu weinen. Die Causalität ist ja blos eine Form meines und Deines Denkens! — Nur für unser Bewußtsein gilt der Satz, daß Du eine Ohrfeige erhalten hast.«"

Hegel, indem er „Begriff" und „Vorstellung" unterscheidet und ersteren als die Wahrheit bezeichnet, ist in die Richtung, deren Schluß- und Markstein Hartmann ist, eingetreten. Die Abschwenkung vom subjektiven Idealismus Locke-Kant-Fichte beginnt übrigens schon mit Schelling (System des transcendentalen Idealismus [1800]), welcher die Vernunft (Erfahrung und Erkenntniß) nicht mehr als einen Bestandtheil des „Ich" bezeichnet, sondern als eine objektive, absolute Realität.

Die heutige philosophische Anschauung in dieser Frage theilt vollkommen den Standpunkt Hartmanns und hält daran fest, daß die Existenz, an der die Veränderung vor sich geht, jedenfalls insoweit eine andere wird, als sie eine neue Form bekommt und in neuer Erscheinung in der Außenwelt auftritt.

Der moderne Positivismus lehrt sohin: das Causalitätsgesetz existirt in der realen Welt und wird von unserer Vernunft aus der Realität durch Erfahrung gewonnen.

Erfolg ist sohin nicht eine Veränderung in den Relationen der Dinge, sondern eine solche an einer thatsächlichen Existenz.

§ 13. b) Das Verändern.

Der Philosoph Christian von Wolff hat den Satz der Mathematiker: Ex nihilo nihil fit zu seinem geflügelten Wort erhoben und in seiner Schrift: „Von den Kräften des Verstandes" (Logik [§ 4]) des näheren dahin ausgeführt, daß er sagt: „Weil von nichts sich nichts denken läßt, so muß alles, was sein kann, einen zureichenden Grund haben oder eine raison, daraus man sehen kann, warum es vielmehr ist, als nicht ist." Er spricht sohin den causae sui, von denen man nicht weiß, woher und warum sie sind, die Existenzmöglichkeit ab. Als causa sui ist in der That auch nur die sogenannte immanente Ursache zu erklären, auf welche auch „causa" im wörtlichsten Sinn allein zu nehmen ist, in jenem Sinn, den Cicero de fat. § 34 angibt, indem er sagt: causa, als vom Stamme cadere

kommend, stehe im Gegensatz zu facta und effecta und bedeute sohin eine Wirkung aus sich selbst. Wenn Schelling außer der immanenten Ursache noch weitere (l. c.) konstruirt, so ist ihm das philosophisch nicht ernst zu nehmen, und wie aus der ganzen Behandlung und Stellung Schellings gegenüber diesen causis sui zu entnehmen ist, betrachtet er diese Konstruktionen selbst nur als philosophische Spielereien.

Fest steht vielmehr auch für ihn, daß eine Veränderung im real Seienden eine Existenz voraussetzt, **an** der und eine zweite **durch** die die Veränderung statt hat.

Der Mensch als Existenz in der realen Welt kann nun zweifach, aktiv oder passiv, an einer konkreten Veränderung betheiligt sein.

Die einfache Wahrnehmnng und das Erkennen der Veränderung durch einen Menschen, das was Horn (l. c. S. 15) physo-psychische Causalität nennt, ist ja keine Betheiligung.

Diese Wahrheit hat Christian von Wolff in seiner Ontologie §§ 881—84 zum ersten Mal präcis ausgesprochen, indem er das principium cognoscendi kontrastirt gegenüber dem principium fiendi und essendi. Leibnitz in seinen „Principiis philosophiae" § 32 hat hiezu die Anregung gegeben. Kant und Schopenhauer verfolgen die Sache weiter. Ersterer unterscheidet in: „Ueber eine Entdeckung, nach der alle Kritik der reinen Vernunft entbehrlich gemacht werden soll!" im ersten Abschnitt folgendermaßen: „Ein jeder Satz müsse seinen Grund haben und ein jedes Ding deßgleichen." Schopenhauer behandelt die Frage in § 15 der „vierfachen Wurzel vom Satz vom Grund".

Mag dem nun sein wie es wolle, den Kriminalisten interessirt vor allem die aktive und in zweiter Linie die passive Betheiligung des Menschen an einem Erfolg, an einer Veränderung.

Animalien überhaupt, Pflanzen, Mineralien können Veränderungen in der realen Welt herbeiführen, da sie Kräfte bethätigen können. Insofern als durch unwillkürliche Körperbewegungen der Mensch verändert, steht er, quoad Veränderung, mit den Animalien u. s. w. auf gleicher Stufe. Meist aber tritt zu diesem bloßen movere des

Menschen noch hinzu ein specifisch menschliches Moment, ein bewußt und gewolltes agere.

Horn (l. c. S. 15) läßt hier eine subtile Unterscheidung eintreten. Er nennt den Eintritt des „kleinsten" (?) Willensentschlusses in den äußeren Zusammenhang der Dinge durch mechanische Einreihung in die Außenwelt: psychophysische Causalität und scheidet diese Causalität von der, welcher den Willensentschluß modificirt.

Diese beiden Arten von Causalität werden aber wohl nichts weiter als zwei Ereignisse einer willkürlichen menschlichen Aktion sein, da unbestrittenermaßen was ich will, auch ich thun kann und der Wille in dieser Richtung nimmermehr determinirt erscheint, wovon später des Näheren die Rede sein wird.

Für die Frage der Verursachung ist aber nur die Körperbewegung an sich maßgebend, gleichgiltig, ob sie willkürlich oder unwillkürlich geschah. Das geht schon daraus hervor, daß für die Frage, wo die Handlung begangen sei, wo verändert wurde, allein maßgebend ist der Ort der Körperbewegung. (Liszt l. c. S. 135.)

§ 14. c) Verändern und Verursachen.

Irgend welche Kraftbethätigung des Menschen auf irgend welchen Zustand hin verursacht noch keinen Erfolg, d. h. bringt eine Veränderung des alterirten Zustands, der Existenz, die passiv erscheint, mit Nothwendigkeit noch nicht mit sich.

Kant (l. c. „Krit. d. r. Vern.") behauptet zwar: „Die Nothwendigkeit der Aufeinanderfolge der Wirkung auf die Verursachung könne man nicht behaupten, das seien bloße »Grillen«" (auch ein Strafrechtstheoretiker, nämlich Glaser, spricht sich in „Strafbare Unterlassung" § 297 analog aus), er steht jedoch sehr vereinzelt mit seiner Meinung da. Hume (Philos. works Edinburg 1826) „Inquiry" IV, 1 erklärt: „Ursache und Wirkung stehen in nothwendiger Verknüpfung und diese Relation ist für die Causalvorstellung gerade am wesentlichsten", Schopenhauer (l. c. § 49) spricht sich analog aus, wenn er sagt: „Nothwendig sein, kann nie etwas Anderes besagen, als aus einem gegebenen Grund folgen. Nothwendig sein und aus einem gegebenen Grund folgen sind Wechselbegriffe, welche

als solche überall einer an die Stelle des andern gesetzt werden können." Mill (l. c. cap. 5 § 5) meint: „Es ist nöthig, zu glauben, daß dem Antecedens das Consequenz immer gefolgt ist und auch, daß es, solange die gegenwärtige Beschaffenheit der Dinge dauert, folgen wird."

Das Merkmal der Nothwendigkeit des Folgens der Wirkung auf die Verursachung ist aus den Begriffen selbst auch zu deduciren.

Der Begriff der Wirkung, des eingetretenen Erfolgs, also des anders geworden Seins setzt zwischen der Existenz, die äußerlich neu geworden ist, und der äußerlich verschwundenen Existenz ein Verhältniß dahin voraus, daß die neu gewordene Existenz zeitlich der verschwundenen alten immer nachfolgen muß.

Die ursprüngliche Existenz, auf welche eingewirkt wird, auf die eine Kraft sich geltend macht und aus ihr die neue Existenz hervorbringt, qualificirt sich im Vergleich zur Krafterxistenz, die als ein Begriff der Bewegung erscheint, als ein Passivum, ein Zustand, ein Begriff der Stabilität. Das Verhältniß zwischen Beiden, das agere und pati, die Bewegung und das Getroffenwerden von der Bewegung, ist einerseits ein räumliches und ein zeitliches, insofern jedenfalls im Moment der Verursachung das agens und das passivum vorhanden und beisammen sein müssen. Folglich fällt auch die Kraft in ihrer Existenz und Bethätigung zeitlich vor den Erfolg.

So auch die Mehrzahl der Philosophen.

Hume (l. c.) sagt: „Wir fassen als causal verknüpft nur Objecte auf, die unmittelbar in Verbindung stehen und von denen das eine dem andern vorangeht — Contiguität — räumliche Relation und Succession."

Was die Succession angeht, hat Giordano Bruno (l. c. S. 50) eine irrige Auffassung, wenn er meint: „Nicht jedes Ding, welches Ursache ist, ist zeitlich früher und werthvoller, als das Verursachte, wie man bei näherer Ueberlegnng leicht einsieht." Der Irrthum Bruno's wird am besten durch die Worte Mill's (l. c. S. 405) charakterisirt, der behauptet: „Was die Frage betrifft, ob es streng nothwendig sei, daß die Ursache oder die Vereinigung von Bedingungen der Erzeugung der Wirkung, wenn auch einen noch so

kurzen Augenblick vorausgehe, so steht fest, daß es Fälle gibt, in denen die Wirkung so schnell folgt, daß wir mit unseren Fähigkeiten die Zwischenzeit nicht bemerken können."

Auch Schopenhauer, fußend auf Aristoteles (6. Bnch der Physik cap. 1—8) ist (l. c. § 25) der Anschauung Mill's in diesem Punkte und polemisirt gegen Kant, der in „Kritik der reinen Vernunft" sagt: „Der größte Theil der wirkenden Ursachen in der Natur ist mit ihren Wirkungen zugleich und wird die Zeitfolge der letzteren nur dadurch veranlaßt, daß die Ursache ihre ganze Wirkung nicht in einem Augenblick verrichten kann."

Kant legt hier eben den Ton auf den Moment der Verursachung; in diesem sind allerdings die verursachenden Momente zugleich und ist die Wirkung garantirt im Zugleichsein.

Ein Erfolg wird demnach verursacht, wenn eine Krafterxistenz auf einen seienden Zustand als Object ihrer Thätigkeit stößt und auch mit demselben in Collision geräth, denn dann kommt es mit Nothwendigkeit zu einer Veränderung.

Da jedoch der Begriff der Collision, des laedere, noch zu concret erscheint, so soll nunmehr versucht werden, durch abstracteinfache Begriffe, wie: Kraft, Zustand, Zeit und Raum zu einer Definition allgemeiner Natur zu gelangen und hiebei soll das Merkmal der Nothwendigkeit der Folge der Wirkung auf die Verursachung nachgewiesen werden.

Kraft und Zustand, das sind zwei Begriffe, die als Voraussetzung jeglicher Verursachung gefunden wurden.

Kraft ist der Begriff der Mobilität, Zustand jener der Stabilität.

Wenn diese Begriffe in realen Substraten zeitlich und räumlich zusammentreffen, so gibt es nothwendig eine Veränderung in der Erscheinungswelt. Denn die Begriffe der Stabilität und Mobilität lassen sich auf die Begriffe des Seins und Nichtseins zurückführen, insoferne nämlich die Begriffe des Seins und Nichtseins die Erklärung des Begriffs: „Negation" geben und Stabilität und Mobilität im Negationsverhältniß zu einander stehen. Wenn nun zeitlich und räumlich Sein in realem Substrat und Nichtsein zusammentreffen, so tritt eben an Stelle eines Nihil ein Esse und es ist sohin eine Ver-

änderung nothwendiger Weise geworden; und umgekehrt, wenn an Stelle eines Esse ein Nihil tritt, durch zeitliche und räumliche Beziehung eines realen Substrats vom Sein zum Nichtsein, so tritt ebenfalls nothwendig eine Veränderung ein, insofern eben jetzt da, wo früher etwas war, nichts mehr sich befindet. Das wirkliche Geschehen ist, wie Herbarth „Metaphysik" (S. 236 Hartenst. Ausg.) sagt, nichts anderes, als ein Bestehen wider eine Negation."

Für Stabilität und Mobilität gilt kraft ihrer gegenseitigen Negationseigenschaft dasselbe und es wird an Stelle der Stabilität, wenn deren reales Substrat zeitlich und räumlich zusammentrifft mit dem der Mobilität, letztere herrschend werden und umgekehrt.

Einen Erfolg verursacht demnach in Wahrheit die Kraft — als Begriff κατεξοχήν — wenn sie zeitlich und räumlich mit dem Zustand — ebenfalls als Begriff κατεξοχήν — zusammentrifft, oder eine Kraft, die zeitlich und räumlich mit ihrem entsprechenden Zustand zusammentrifft, d. h. eine bestimmt geeigenschaftete, für den concreten Zustand entsprechende Kraft. Dann allein tritt mit Nothwendigkeit eine Veränderung ein.

§ 15. d) Juristische Anwendung der Lösung.

Das Verbrechen in seiner äußeren Erscheinung ist nichts als eine Veränderung in der Außenwelt. Stellt man nun die Frage: „Wann verursacht ein Mensch einen Erfolg?", so lautet die Antwort einzig und allein: „Ein Mensch verursacht einen Erfolg, wenn er eine Aeußerung seiner Kraft in der Richtung auf einen Zustand macht und diese Kraftäußerung geeigenschaftet ist, mit Nothwendigkeit eine Veränderung des concreten Zustandes herbeizuführen." Ein Mensch hat einen Erfolg schon in dem Augenblick verursacht, wenn er die bestimmte Kraft bethätigte, denn Erfolg und Verursachung stehen im Verhältniß der nothwendigen Aufeinanderfolge.

Wenn bei der Existenz, an der die Veränderung vor sich geht, gewisse Eigenschaften vorhanden sind, welche die Wirkungslosigkeit des Angriffs der concreten menschlichen Kraft nothwendig bedingen, so muß die Kraft ihrerseits wieder Eigenschaften entfalten, die den Widerstand nothwendig überwältigen. Ist der Widerstand des Zustands umgekehrt ein geringerer, so dürfen der Kraft eben die entsprechenden Eigenschaften mangeln.

Aus dem Angeführten dürfte zu entnehmen sein, daß der Versuch, insofern er den Erfolg nicht herbeiführen darf, mit der Verursachung nichts zu thun hat, daß vielmehr, da der Moment der Verursachung ein Zeitraum von minutiöser Ausdehnung ist, objectiv der Versuch nimmermehr präcisirbar ist. Doch hierüber wird später des Näheren gesprochen werden.

§ 16. 6. Zwischengliederelimination.

An einem praktischen Beispiel möge vor Allem das Resultat der Darlegung geprüft werden.

Z. B.: A will dem B einen Possen spielen, dadurch daß er die Pferde am Gefährte des B scheu macht in der Voraussetzung, daß B dann umwerfe oder zum mindesten in Schrecken versetzt würde, wenn das Gespann durchginge. Die Pferde werden scheu, stürzen aber dabei mit B in einen an der Straße gelegenen Abgrund, so daß B getödtet wird.

Quaestio est: Hat A den Tod des B verursacht?[19]) Wenn man sich nicht irre führen läßt durch das Moment der Willensqualifikation, das im Strafrecht im Allgemeinen eine viel größere Bedeutung hat als der Begriff der Verursachung, die aber beide völlig getrennt gehalten werden müssen, kann es keinem einfallen, die Verursachung des Todes des B durch A zu verneinen.

A hat den ganzen Complex: Scheuwerden der Pferde, Hinabstürzen des Wagens in den Abgrund, Tod des B durch den Sturz — Alles zusammen als eine Veränderung in der Erscheinungswelt aufgefaßt — verursacht.

Es rechtfertigt sich die Zusammenfassung der mehreren Erfolge als einheitliche Veränderung aus dem Begriffsconstitutivum, daß aus der Verursachung die Wirkung mit Nothwendigkeit folgen müsse. Es ist hiedurch logisch gerechtfertigt, wenn man einerseits einen Complex

19) Aehnlich findet sich das Beispiel bei Wächter „Vorlesungen über deutsch. Str.-R." 1881, § 78, Beil. I.

von Veränderungen, die unter einander in Verursachungszusammenhang stehen, als Einheit überhaupt gelten läßt, andererseits in der ganzen Causalkette eine Reihe von Gliedern, oder besser gesagt, von Causalgenerationen überspringt, wenn anders die eliminirten Glieder ihrerseits untereinander und mit der ganzen Kette echt causal verflochten sind.

Die Kraft A hat durch Wirken beim Zustand α den Erfolg a herbeigeführt. Der Erfolg a kann nun sich erweisen als eine Kraft — dann liegt eben die Veränderung in der realen Welt in der Erzeugung dieser neuen Kraft — oder als sein Zustand — dann liegt die Veränderung in der realen Welt in Schaffung eines neuen Zustandes.

Qualificirt sich der Erfolg a als eine neue Kraft und wirkt diese auf einen bisher neutral gebliebenen Zustand β zum Erfolg b, so ist wohl kein Zweifel, daß die Kraft A auch im eminenten Sinne der Erfolg b verursachte.

Qualificirt sich der Erfolg a aber als einen Zustand, auf den eine bisher neutral gebliebene Kraft B den Erfolg b^1 heraufbeschwört, so kann man strenge genommen wohl nicht davon reden, daß die Kraft A den Erfolg b^1 verursacht habe. Denn der Erfolg a als Zustand verursacht, den Erfolg b nicht, weil nur Kräfte verursachen können und die Kraft A steht nur durch Erfolg a mit Erfolg b in Beziehung. Ist die Sachlage so, wie zuletzt geschildert, dann geht es nicht an, die Zwischenglieder zu eliminiren, denn nur die Verursachung, das agens steht im Verhältniß der Nothwendigkeit zum Erfolg. Und, da sich die Verursachung darstellt, wie gezeigt, als ein Einwirken eines Aktivums auf ein Passivum als ein Vorgang der Bewegung, so geht es nicht an, an Stelle der Verursachung als Bewegungsereigniß, den Zustand zu setzen, sondern blos darf für die Verursachung der Kern der Bewegung, die Kraft gesetzt werden.

In dem an die Spitze gestellten Beispiele sind die Zwischenglieder alle echte Causalglieder: Eine Kraft des A macht die Pferde scheu. Die Kraft der scheu gewordenen Pferde wirkt auf den Zustand ein, daß die Straße an einem Abgrund vorbeiführt und bewirkt die Kraft des Sturzes, die ihrerseits auf den Zustand des

Lebens des B — welches ja hier nicht als Kraftäußerung eines menschlichen Organismus auftritt — einwirkt und den Zustand des Todes bewirkt, bei welchem wiederum die den Organismus zersetzende Fäulniß als Kraft nicht in Betracht kommt.

Es resultirt hieraus, daß gewisse Formen in der Erscheinungswelt nach verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen sind, sowohl als Kraft, wie als Zustand.

Ueber die Frage der Zwischengliederelimination oder auch den sogenannten „unterbrochenen Causalzusammenhang" wurde von jeher gestritten. Die älteste eingehende Behandlung der Frage findet sich bei Wieland „Geist der peinlichen Gesetze" Leipzig 1783 Teil I §§ 88 ff.

Die Ansicht, daß durch jede Zwischenursache der Causalzusammenhang aufgehoben werde, ist seit Stübel „Thatbestand" aufgegeben.[20])

Entscheidungen des Reichsgerichts, die hieher interessiren, sind hauptsächlich die drei folgenden:

1. In den Entscheidungen Bd. VI S. 146.
2. „ „ „ „ V S. 403.
3. „ „ „ „ IXX S. 51.

In der ersten citirten Entscheidung heißt es: „Es kommt nichts darauf an, ob die Handlung in unmittelbarer oder nur mittelbarer ursächlicher Beziehung zum Erfolg steht. Es muß genügen, wenn der Zusammenhang zwischen verursachender Handlung und schädigendem Erfolge im Wesentlichen in seinen Hauptzügen soweit erkennbar ist, daß an der geschlossenen Einheit der Kette sich causal bedingender Ereignisse nicht gezweifelt zu werden braucht."

Die Deduction des Reichsgerichts erscheint im Vergleich zur Ansicht dieser Abhandlung zu vag und zu weit gehend.

Im Beispiel des Zola'schen l'assomoir käme das Reichsgericht dazu, eine Verursachung zu konstatiren, wo strenge genommen nach der Ansicht dieser Abhandlung solches nicht zulässig erscheint.

---

20) Vgl. hieher auch: v. Bar „Causalzusammenhang" S. 18 ff. Liszt l. c. § 28. Birkmeyer l. c. S. 275 sub V., sowie die hiezu gehörigen Anmerkungen und die Anmerkungen zu § 28 l. c. bei Liszt.

Z. B.: A ist dem Säuferwahnsinn verfallen. Der Arzt konstatirt, daß, wenn A noch eine bestimmte Quantität Alkohol zu sich nimmt, er unrettbar verloren ist. B weiß dies, ebenso wie A selbst. B stellt nun neben das Bett des A Branntwein in einer Quantität, die längst über das vom Arzt genannte Maß hinausgreift, in der Absicht den B zu töten, kalkulirend A werde der Leidenschaft beim Anblick des Alkohols nicht widerstehen können, was auch thatsächlich eintritt.

Hat B den Tod des A verursacht?

Eine Analyse des Falles ergibt:

B hat durch eine Kraft in ihm auf den Zustand, daß Alkohol von A entfernt sich befand, eingewirkt und erzeugte so offenbar einen Zustand, nämlich den, daß nunmehr Alkohol in der Nähe des A stand.

Die Analyse führt somit in eine Sackgasse, woraus zu vermuthen ist, daß B wahrscheinlich nicht den Tod des A verursacht habe.

Zergliedert man nun die Causalgenerationen vom eingetretenen Erfolg zurück auf den Zustand, daß Alkohol jetzt in der Nähe des A steht, so findet sich:

Der Tod des A hat als nächst vorausgehende Causalgeneration:

1. Zustand: Leben des A;

2. Kraft: Alkoholgenuß in einer Menge, die das Leben des A negirt;

3. Erfolg: Tod des A.

Die Kraft: Alkoholgenuß in bestimmter Menge, als Erfolg aufgefaßt, hat ihrerseits zur nächst vorausgehenden Causalgeneration:

1. Zustand: Nähe des Alkohols zu A;

2. Kraft: Unüberwindliche Leidenschaft des A zu Alkohol;

3. Erfolg: Alkoholgenuß in bestimmter Menge.

Hiemit ist wohl der Zusammenhang zwischen der Handlung des B und dem Tod des A hergestellt, es stellt sich aber ein Glied der Kette als unecht heraus. Demnach steht B in keinem verursachenden Verhältniß zum Tod des A.

Das Reichsgericht würde den Causalzusammenhang nach seiner Ansicht als gegeben erachten, während hier B nicht als Mörder, sondern nur als Anstifter zum Selbstmord erscheint und demgemäß wenigstens nach unserer dermaligen Strafgesetzgebung straflos bleiben müßte.

Zweiter Abschnitt.

Der Wille.

§ 17. Schuld und Verursachung ist streng zu trennen.

Aus dem Beispiel des l'assomoir ist zu erkennen, daß man von einer Schuld reden kann in Fällen, wo von einer Verursachung nicht gesprochen werden kann.

B hatte sicherlich den Willen, den A zu töten, aber er hat den Tod des A nicht verursacht.

Verursachung und Verantwortung ist in der That strenge zu scheiden, weil das Wesen der Strafe dieses erheischt. Gestraft kann jemand nicht werden, wenn er bloß verursachte und nicht schuldhaft einen Erfolg bewirkte. Die Strafe richtet sich nach unseren heutigen Anschauungen nicht gegen die Körpertheile des Menschen, welche den Erfolg verursachten. Die Strafe erscheint als Reaction gegen normwidrige Willensbethätigung als ein Zwang gegen die natürliche freie Willensbethätigung.

Die meisten Strafrechtstheoretiker trennen auch wirklich Schuldfrage und Frage nach der Verursachung aufs strengste.

Liszt (l. c. S. 132) stellt den Satz auf: „Die Frage nach dem Vorliegen des Causalzusammenhanges muß strenge getrennt werden von der Frage nach dem Vorliegen einer Verschuldung des Thäters."

Buri „in Causalität und deren Verantwortung" S. 13 behauptet: „Die Frage nach dem Causalzusammenhang ist scharf zu trennen von der Frage nach den Bedingungen der Verantwortlichkeit für denselben, und wie der Causalzusammenhang lediglich bedingt ist durch das Ineinandergreifen von Thatsachen, so entscheidet in Betreff der Verantwortlichkeit lediglich die Willensbeschaffenheit.

v. Bar („Causalzusammenhang" S. 87) hat Folgendes dokumentirt: „Wenn die Absicht des Handelnden auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist, so genügt eine entferntere Wahrscheinlichkeit, sofern nur der Eintritt des Erfolges nicht gerade als ein durchaus unberechenbares Ereigniß erscheint, um den Causalzusammenhang herzustellen und die Verantwortlichkeit des Handelnden für den Erfolg anzunehmen. So kann man nicht nur auf individuelle Gewohnheiten, sondern auf außergewöhnliche Thätigkeiten eines Menschen rechnen und durch darauf berechnete Veranstaltungen eine Verletzung desselben bewirken." Beim Fall des assommoir würde Bar hienach genau entgegengesetzte Entscheidung treffen, als in dieser Abhandlung geschah.

A. Merkel (Zeitschrift f. d. ges. Str.-R.-Wsschft. Bd. I S. 591) geht noch weiter und sagt: „Die Trennung der Fragen von Verursachung und Schuld ist ein unnatürlicher Dualismus in der Behandlung der Grundfragen unserer Disciplin, an dessen Ueberwindung viele und, wie man vielleicht sagen darf, vergeblich gearbeitet haben."

Hiegegen erklärte schon Henke sich und sagte: „Eine grenzenlose Verwirrung in dieser Lehre ist vorzüglich aus folgenden Gründen hervorgegangen: Einmal, daß man die Bestimmung des objektiven Thatbestandes nicht hinlänglich von der Feststellung ihres subjektiven Charakters als dolоses oder kulposes Verbrechen unterschied, sodann daß man von der irrigen Voraussetzung gewöhnlich ausging, es könne das Urtheil über die absolute oder nur zufällige Tötlichkeit der Verletzung zugleich als direkter Entscheidungsgrund über die Möglichkeit der Zurechnung und über den Grad derselben gelten." [21])

§ 18. 1. Die Schuld.

„Schuld, sagt Liszt (l. c. S. 173) ist Verantwortlichkeit für einen eingetretenen Erfolg." Trotzdem verneint jedoch Liszt, wie im vorhergehenden Paragraph gezeigt, Schuld und Verursachung trennen zu müssen. Wenn dem so ist, darf Liszt nicht den Begriff des

21) Vgl. Henke, „Lehrb. d. Str.-R.-Wsschften", 1815 § 145, hiezu auch Merkel, „Lehrb. d. Str.-R." 1889, S. 71; Janka, „Zeitschft f. d. ges. Str.-R.-Wisschft", Bd. IX, S. 499; Birkmeyer, l. c. princ.

Erfolges zur Definition des Schuldbegriffes verwenden. Daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Schuld in concreto freilich sich immer decken muß mit dem konkreten Erfolg, wenn es zur Verurtheilung kommen soll, ist eine Frage auf einem anderen Blatt.

Als Schuld wird richtiger jeder normwidrige Wille zu bezeichnen sein. Denn es ist auch eine Schuld denkbar ohne Bezugnahme auf irgend einen realen Erfolg, das ist eben die sogenannte „moralische" Schuld.

Die Existenz einer solchen wird in Ansehung des anerkannten Begriffs der Sünde und gegenüber dem Vorhandensein eines Gewissens in der menschlichen Seele nicht angestritten werden können.

Auch wird diese moralische Schuld als nicht ganz interesselos für den Kriminalisten sich qualificiren, da die Grenzen der kriminellen Schuld und der moralischen nicht scharf genug gezogen sind und vielfach daher in derartigen Fragen den Ausschlag der Standpunkt gibt, von welchem aus man das Recht des Staates zu strafen begründet.

Je mehr man den relativen Theorien zuneigt, desto weniger wird der Schuldbegriff überhaupt und damit auch der der moralischen in seiner Abgrenzung zur kriminellen Schuld hervortreten. Je mehr man aber den absoluten Theorien sich nähert, desto mehr Interesse wird sich dafür entwickeln, die rein moralische Schuld als den dem καλὸνκἀγαθον, dem νόμος ἄγραπτος der alten Griechen zuwiderlaufenden Willen gleichzustellen dem mit realem Erfolg der menschlichen Norm offen den Widerspruch erklärenden Willen.

Der letztere Standpunkt ist nun der in weiteren Kreisen dermalen anerkannte.

Abegg („Die Strafrechtstheorien in ihrem Verhältniß zu einander und zum positiven Recht und dessen Geschichte" 1835 S. 29) sagt: „Daß die That selbst, wie sie in dem Willen des Urhebers ihr Daseyn und ihren Grund hat, auch das Maß der Beurtheilung gewähre, daß die Strafe nur auf die Schuld des Individuums, nicht auf andere dieser nicht angehörigen Rücksichten und Umstände bezogen werde, dieses ist der Fortschritt (der absoluten gegenüber den relativen Theorien), der nur nach dem Princip der Gerechtigkeit möglich ist. Wenn man nun (l. c. S. 31) die der Handlung angemessene

Reaction gegen den Urheber — Vergeltung nennen will, so wird es nicht einer Verwahrung gegen die Mißverständnisse bedürfen, die man gewohnt ist, der Vergeltungstheorie entgegengestellt zu sehen, vornehmlich, wenn man eine göttliche oder moralische Vergeltung als Grundlage, oder eine äußere und diese in Form roher Talion zugleich als Norm der Anwendung behauptet, was allerdings leicht zu widerlegen ist, sowohl hinsichtlich der Rechtmäßigkeit als auch der Ausführbarkeit."

Wenn Abegg hier sich gegensätzlich ausdrückt, so darf das nicht mißverstanden werden. Er abstrahirt eine Theorie aus dem, was ist, während hier ein Postulat aufgestellt wird.

In der Folge (l. c. S. 108) sagt Abegg, daß das kanonische Recht, welches konsequent den Standpunkt dieser Abhandlung einnimmt, eine größere Reinheit und Freiheit aufweise und eine tiefere Auffassung des Wesens der Schuld und des Verbrechens in seinem innersten Grund an den Tag legt.

Es mag hieher auch in Betracht gezogen werden, daß die l. 14, Dig. ad. leg. Corneliam de sic. die nackte Wahrheit ausspricht: „In maleficiis voluntas spectatur non exitus." Mögen auch aus anderen responsis andere Meinungen uns überliefert sein, wie in l. 18 Dig. de poenis: „Cogitationis poenam nemo patitur", so ist zu erwägen, daß der respondirenden Juristen mehrere waren und andere eben andere Ansichten hatten.

Die reine absolute Vergeltungstheorie setzt einzig nur ein beim normwidrigen Willen, ohne Rücksicht auf den äußeren Erfolg des Willens in seiner Bethätigung durch die Körpermotion in der Erscheinungswelt. Für sie ist die Handlung, der Erfolg nicht Strafgrund, auch nicht theilweise in Verbindung mit dem Willen, sondern Mittel, den Strafgrund aufzufinden, die Existenz des Willens in der Vergangenheit zu fixiren.

Bleibt der Wille bewußtseinsimmanent, so ist es meist sehr schwer, ja geradezu unmöglich fast, seine Existenz zu beweisen, da dem Richter die Mittel ermangeln, den nöthigen Einblick in das menschliche Innere zu thun.

Diese rein praktische Erwägung ist dem Theoretiker jedoch fremd, da für ihn eine Beweisschwierigkeit keine Rolle zu spielen vermag, vielmehr er es anderen Disciplinen überläßt, wie die thatsächlichen Substrate zu seinen theoretischen Postulaten gefunden werden.

Eine absolute Unmöglichkeit des Beweises von der concreten Existenz des bloßen bewußtseinsimmanenten, normwidrigen Willens kann jedoch nicht eingeräumt werden. Der kriminelle dolus ist ja auch als solcher rein interner Vorgang und noch nie ist es einem Kriminalisten je eingefallen, den dolus als einen Begriff, der nicht beweisbar sei, aufzugeben. Einen Beweis der empirischen Sicherheit kann Niemand bei solchen internen Vorgängen verlangen, verlangt auch das Recht nicht einmal bei reellen Vorkommnissen. Warum soll diese moralische Schuld nicht ebenso, wie der dolus auf dem Wege der Schlußziehung, der Indicienverwerthung, des Geständnisses und all' jener tausenden Momente, durch welche die richterliche Ueberzeugung bei freier Beweiswürdigung, wie sie § 260 R.-St.-P.-O. postulirt, sich zu bilden vermag, zu beweisen sein?

§ 19. 2. Strafgrund.

Der uns heute selbstverständlich klingende Satz, daß Schuld Begriffsmerkmal des Verbrechens, daß ohne Schuld keine Strafe möglich sei, ist das Ergebniß einer langen, bisher wenig beachteten und auch gegenwärtig nicht abgeschlossenen Entwicklung. Erst allmählich nimmt der Begriff des Unrechts das Merkmal der Verschuldung in sich auf; an der Vertiefung der Schuldlehre bemißt sich der Fortschrift des Strafrechts. — „Nach heutiger Rechtsentwicklung kann nur die schuldhafte, von dem Schuldfähigen ausgehende Rechtsverletzung Verbrechen sein", mit diesen Worten ergreift Liszt (l. c. S. 170) die Partei Derjenigen, die sagen: der normwidrige Wille ist geradezu das alleinige Moment, welches die Strafbarkeit bedingt, wenn anders die Norm, gegen welche er sich auflehnt, eine kriminelle ist.

Fürwahr! es hieße das Wesen aller Strafe verkennen, wenn diesem Grundsatz Jemand derogiren wollte.

Niemals kann ein Mensch blos deswegen gestraft werden, weil er einen Erfolg verursachte.[22]) Wenn die positiven Rechtssätze solches zu thun vorschreiben, wenn sie härtere Strafen eintreten lassen für den Fall, daß ein bestimmter Erfolg, auf den sich der Vorsatz des Handelnden nicht beziehen braucht, eingetreten ist, so postuliren sie weniger Strafe, als Sicherung hiemit, oder ihre Bestimmungen der Art sind vom theoretischen Standpunkt zu verwerfen.

Das deutsche Strafgesetzbuch kennt eine derartige Bestimmung, die von der Theorie als völlig unrichtig bezeichnet wird, im § 51, nach dessen Wortlaut isolirte Erkrankungen der Willenskraft ohne gleichzeitige Gestörtheit des Erkenntnißvermögens, sogenannte moral insanity im Strafrecht Geltung und Berücksichtigung nicht finden können, obgleich vielfach vom medicinischen Standpunkt ihre Existenzmöglichkeit nicht geleugnet wird.[23])

Strafe ohne Schuld postuliren eine Reihe von Nebengesetzen zum Strafgesetzbuch[24]), sowie alle jene Paragraphen des Strafgesetzbuchs selbst, in denen der schwerere Erfolg Strafschärfungsgrund ist, gleichgiltig, ob bezüglich der Schwere des Erfolgs eine Schuld vorhanden ist oder nicht.[25])

22) Vgl. hieher Lucas, „Die subj. Verschuldungen im heutigen Strafrecht" in Zeitschft. f. d. ges. Str.-R.-Wsschft., Bd. IV, S. 141, und Berner, „Imputationslehre" 1843.

23) Vgl. Krafft-Ebing, „Grundzüge der Kriminalpsychologie", S. 107 ff., 2. Aufl.

24) Salzsteuerges. v. 12. X. 67, § 13; Wechselstempelges. v. 10. VI. 69, § 15; Vereinszollges. v. 3. VII. 69, § 137[1]; Tabakges. 16. VII. 79; Sprengstoffges. 9. VI. 84, § 5[2]; Ges. betr. Bes. v. Ansteckungsstoffen 25. II. 76, § 5; Nahrungsmittelges. 5. VII. 87, § 12 ff.; Zuckerst.-Ges. 9. VII. 87, § 43; Rinderpestges. 21. V. 78, § 3 u. 4.

25) R.-St.-G.-B. §§ 118, 178, 206, 220, 221, 224 ff., 226, 227, 229, 239, 251, 301, 307, 312, 314—16, 321—24, 326—28, 340. Vgl. hiezu Birkm. l. c. S. 270 ff. u. Anm. Hiebei bekämpft er Buri in nicht als gelungen zu bezeichnenden Weise. Die Schuld des absurden Resultats, daß der Brandstifter A den Tot der alten Frau C, die durch Schrecken über die falsche Meldung des Brandes umkam, verursacht habe und zu sühnen verpflichtet sei, ist ebenso sehr dem § 307[1] R.-St.-G.-B. zuzurechnen, wo eben Strafe ohne Schuld implicite postulirt ist.

Die Strafrechtstheoretiker verwerfen diese gesetzlichen Bestimmungen; am Schärfsten erklärt sich hiegegen Binding (Normen Bd. II S. 616), der sogar soweit geht, zu negiren, daß in den fraglichen Gesetzesstellen Strafe ohne Schuld postulirt sei, „denn sonst mache man dem Gesetzgeber den Vorwurf bewußter Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit."

Die Ansicht über diese Frage, die hier zum Ausdruck gelangen soll, geht dahin, daß, wenn Gesetzesstellen Strafe ohne Schuld ganz oder zum Theil sanctioniren, das Plus über die Strafe, die dem Verschulden entspricht, nicht mehr Strafe ist, sondern einen polizeilichen Charakter gerade in Ansehung des Erfolgs hat, ebenso wie die Ahndung der culposen Delicte mehr einen polizeilichen Charakter an sich trägt.

Aus einer Feststellung des Wesens der Strafe wird sich dies am Besten entnehmen lassen.

§ 20. 3. Die Strafe.

Strafe ist, objectiv betrachtet, das Zufügen eines Uebels.

Liszt (l. c. S. 250) drückt dies aus wie folgt: „Die Strafe ist Rechtsgüterverletzung (Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch die sonst schützende Rechtsordnung selbst); sie ist ein Uebel, welches der Verbrecher erleidet. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich vom Schadenersatz, mag sie auch mit ihm unter den gemeinsamen höheren Begriff der Rechtsfolgen des Unrechts gebracht werden können."

Aehnlich drückt sich Binding aus (Normen I S. 270) und Herrmann behandelt in seiner Schrift: „De fundamento juris puniendi" (Bd. I Nr. 1 1827) die Sache analog.

Bei weiterer Klärung und Vereinfachung des Begriffs: „Uebel" ergibt sich, daß das Uebel immer ein Schmerzgefühl bei dem, den das Uebel trifft, hinterläßt, eine Pein, eine poena.

Diese Pein erscheint als ein Zwang des menschlichen Willens. Insoferne nun die Strafe einen Ausgleich gegenüber der verletzten Rechtsordnung herstellen soll, kann dieser Zwang des menschlichen

Willens doch nicht als Reaction gegenüber der Verursachung, sondern nur als solche gegenüber dem Willen aufgefaßt werden.

Wo nun der Wille, der Vorsatz fehlt, oder, wie beim culposen Delict, weniger frei, weil das Wissen hiebei mangelhaft erscheint, sich entwickelt, kann nicht gestraft im eigentlichen Sinn werden; denn es widerspräche der Gerechtigkeit, gegen einen völlig neutral gebliebenen Willen eine Reaction in Gestalt des Zwanges des Willens: Freiheit, Vermögen oder gar das Leben aufzugeben, eintreten zu lassen.

Der Begriff der Strafe erheischt darum auch eine gewisse Freiheit des Willens des zu Bestrafenden, weil man sonst nicht von einem Zwang des Willens als Reaction der normwidrigen Bethätigung des Willens sprechen könnte.

4. Die Willensfreiheit.

§ 21. a) Im Allgemeinen.

Als eine fast unmögliche Aufgabe erscheint die Lösung des Problems der Willensfreiheit. Der Grund hiezu liegt einfach darin, daß es der menschlichen Vernunft zuwiderläuft, ihre Thätigkeit und Fähigkeit zu erforschen, daß es dem Menschen nicht vergönnt zu sein scheint, über sich selbst Richter zu sein und richtig zu urtheilen.

Daß eine Freiheit des menschlichen Willens besteht, möchte denn doch Jedermann wohl an sich selbst erprobt haben. Einen völlig determinirten Willen des Menschen construiren, hieße einen Willen beim Menschen überhaupt leugnen und den Menschen zum Organismus herabdrücken, der nach rein mechanischen Regeln funktionirte.

Wenn eine menschliche Willensfreiheit proklamirt wird, so braucht aber hiemit noch nicht gesagt sein, daß es keine Gesetze gibt für die Entstehung des Willensentschlusses. —

Eine erkleckliche Anzahl nicht unbedeutender Philosophen bekennen sich zum absoluten Determinismus.

Spinoza (Epist. 62 [opera Posthuna 1677]) drückt sich folgendermaßen aus:

„Der Entschluß des Geistes, von dem man annimmt, daß er frei sei, unterscheidet sich nicht von der Imagination oder dem Gedächtniß. Behauptet man, daß kein Motiv nothwendigen Zwang in sich schließt, so kann dies nur heißen, daß es unter anderen Umständen, bei Gegenwart anderer Motive in der Seele, hätte verdrängt werden und so unwirksam bleiben können; in dem Augenblick, wo es bestimmt, bestimmt es nothwendig."

Weiter drückt er sich in Ethik I appendix aus: „Die Menschen wähnen, daß sie frei seien, weil sie ihrer Willensakte und ihres Verlangens sich bewußt sind, an die Ursachen aber, von denen sie zum Verlangen und Wollen disponirt werden, nicht denken, weil sie dieselben nicht kennen. Sittliche Freiheit der menschlichen Handlungen besteht, sofern dieselben aus dem Denken, aus klarer Einsicht hervorgehen."

Spinoza nachempfindend, dokumentirt Hrehorowicz seine Anschauung darin, daß er sagt: „Die Willensfreiheit ist (»Willensfreiheit und Strafe« S. 30 [1878]) die Nothwendigkeit der durch die vernünftige Erkenntniß bestimmten That."

Was Leibnitz von der Willensfreiheit hält, geht aus seinem Ausspruch in der Theodicée II (S. 325, Amsterdam 1710) hervor: „Wie die zusammengepreßte Luft in einem Gefäß überall drückt, aber an der schwächsten Stelle durchbricht, so gehen die Triebkräfte der Seele zu gleicher Zeit nach mehreren Seiten, um schließlich in der Richtung zu einer Aktion zu führen, wo die größte Leichtigkeit oder der geringste Widerstand ist."

An einer anderen Stelle („Opera" I S. 362, Ausgabe von Gerhard 1880) sagt er: „Wollen heißt: durch einen auf Grund des Verstandes erfaßten Grund zur Handlung getrieben werden."

Dann wieder in Theod. III (S. 31) behauptet er: „Der Wille ist in der Seele jeder Zeit determinirt, aber nicht necessirt; denkt man sich die in einem gegebenen Augenblick in der Seele vorhandenen Motive alle zusammengefaßt, so wird der betreffende Willensakt sich als logisch nothwendige Folge derselben darstellen."

Christian v. Wolff meint (Jus naturae Bd. VIII, S. 714), der Wille sei zwar frei von mechanischem Zwang, aber determinirt durch die Motive.

Zwei weitere ausgesprochene Deterministen sind Hobbes und Hume.

Hobbes sucht eine streng mechanische Erklärung von der Entstehung des Willens zu geben und findet Motive durch Reize aus der Außenwelt erweckt, die den Willen bestimmen, in seinen „Elements of philosophy“ (IV, 25, 5) und kommt zum Resultat: „Ich erkenne die Freiheit an, daß ich handeln kann, wie ich will, aber zu sagen, ich kann wollen, wie ich will, ist ein absurder Ausdruck.“

Hume (Inquiry 8, 1) drückt sich aus: Die Freiheit des Willens sei blos eine angebliche. Der Begriff der Nothwendigkeit der Folge der Wirkung aus der Verursachung liege nicht in den wirkenden, sondern in den betrachtenden Wesen. Die Handlungen geben uns ebenso Anlaß zur Entwicklung und Anwendung der Causalvorstellung, wie die Vorgänge; wir bilden uns thatsächlich ebenso eine Erwartung von dem, was ein gegebenes Individuum unter gegebenen Umständen thun wird, wie wir in der Natur von Ursachen bestimmte Wirkungen erwarten; der Staatsmann und der Praktiker überhaupt rechnen mit den Menschen nach Regeln ihres Verhaltens, die der Erfahrung entnommen sind, und wir selbst bilden uns nur deshalb ein, daß wir unter gegebenen Umständen auch anders hätten handeln können, weil wir bei Betrachtung unseres Handelns nicht dieselbe Nöthigung der Verbindung empfinden, welche für einen äußeren Betrachter desselben sich aus den beobachtenden Gleichmäßigkeiten ergibt. (König l. c.)

Trotz all' dieser widersprechenden Autoritäten ist zu sagen:

Eine Freiheit des Willens besteht, denn es gibt ein Gewissen, das in uns eine Schuld fühlen läßt. Es wühlt im menschlichen Innern eine Reue, die jeder Mensch, dessen Vernunft nur einigermaßen erwacht ist, fürchten lernt, durch ihren Ruf: „Du hättest Alles anders machen sollen, aber Du hast nicht gewollt; Du hättest Alles anders machen können, wenn Du nur gewollt hättest.“

Freiheit des Willens bedeutet ja nichts weiter, als daß einem gegebenen Menschen in einer gegebenen Lage zwei verschiedene Handlungen möglich sind.

Diesen letzteren Satz stellt Schopenhauer (l. c. S. 47) auf und meint hiezu, in der „Hauptsache“ wenigstens hätten Hobbes, Spinoza und Kant auch so gelehrt.

Nach dem oben Angeführten dürften jedoch Hobbes und Spinoza mit Schopenhauer's Ausspruch nicht zutreffend sein. Auch Kant neigt sich noch gar sehr dem deterministischen Princip eines Spinoza und Hobbes hin, wenn auch seine Deduktionen in manchem Punkt an relative Willensfreiheit anklingen. Seine Lehre geht dahin: „Alle Handlungen des Menschen in der Erscheinung sind aus seinem Charakter und den mitwirkenden anderen Ursachen nach der Ordnung der Natur selbst bestimmt; und, wenn wir alle Erscheinungen seiner Willkür bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige menschliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewißheit vorhersagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen als nothwendig erkennen könnten. In Ansehung dieses empirischen Charakters gibt es also keine Freiheit.“ („Kritik der reinen Vernunft“ l. c. S. 577.)

In seiner Kritik der „praktischen“ Vernunft (l. c. 4. Aufl. S. 177) behauptet er weiter: „Man kann einräumen, daß, wenn es für uns möglich wäre, in eines Menschen Denkungsart (id est doch wohl der Charakter! D. Verfasser), so, wie sie sich durch innere sowohl als äußere Handlungen zeigt, so tiefe Einsicht zu haben, daß jede, auch die mindeste Triebfeder dazu uns bekannt würde, ingleichen alle auf diese wirkenden, äußeren Veranlassungen, man eines Menschen Verhalten auf die Zukunft mit Gewißheit so wie eine Mond- und Sonnenfinsterniß ausrechnen könne.“

Schoppenhauer nimmt den Mittelstandpunkt ein; er ist weder Determinist noch Indeterminist. In seinen „Grundproblemen der Ethik“ (vgl. auch l. c. S. 47) erörtert er die Entstehung des Willens des Längeren in der Weise, daß durch die Erkenntniß der Dinge Vorstellungen und aus ihnen Reize und schließlich Motive im Menschen erwachsen, und so den Willen allerdings bestimmen läßt. Jedoch ist nach ihm ein Unterschied zwischen Verursachung und Bestimmung durch Reiz und Motiv gegeben, indem er Grade der Empfänglichkeit der Wesen postulirt. Je größer diese letztere, desto leichterer Art kann die Einwirkung sein. „Der Stein muß gestoßen werden; der Mensch gehorcht einem Blick.“ Das, was die Neueren

mit Charakter bezeichnen, will mit den Schopenhauer'schen Graden der Empfänglichkeit bezeichnet sein.

Schopenhauer scheint das Richtige in dieser Frage angeschlagen zu haben.

Ein liberum arbitrium Cartesianum aufstellen, ist ebenso unrichtig als dem entgegengesetzten Extrem einer Hobbes'schen libera necessitas, die durch ihre eigene Benennung schon den Stempel inneren Widerspruchs an sich trägt, huldigen.

Der Vater der indeterministischen Richtung ist Cartesius.[26]) Er lehrt: „Die Thätigkeit des Wollens ist keiner äußeren Bestimmung unterworfen, absolut frei. Es ist dies zwar nur eine Indifferenz im niederen Sinn, wenn der Wille durch keine Erkenntniß des Wahren und Guten nach der einen Seite mehr als nach der anderen getrieben wird, doch besteht derselbe nur insofern, als er in jedem Fall bejahen oder negiren kann in dem Grade, daß selbst, wenn der klarste Grund uns zu etwas inklinirt, moraliter wir nicht das Gegentheil, wohl aber absolute es thun können."

Ebenso sind Schelling und Hegel Indeterministen.

Bei Schelling gibt es („System des trancendentalen Idealismus") ein Unrecht der Freiheit, d. i. der Willensfreiheit, Wille ist soviel, wie frei sein, der Wille ist nur Wille durch das „Freisein".

Aehnlich drückt sich Hegel (l. c. § 3 ff.) aus: „Der Wille wählt unter der »unendlichen« Masse von Trieben, Leidenschaften und individualisirt sich hiedurch. Er enthält zuvor das Element der »reinen Unbestimmtheit«, solange nicht äußere Elemente einwirken."

Ein ausgesprochener Indeterminist ist auch der Franzose Malebranche. In Eclaircissements (I) stellt er den Satz auf: „Der Willensentschluß habe wohl zu verursachendem Faktor das Motiv, jedoch hat die Seele unter den Motiven freie Wahl, wir können an beliebige Dinge denken."

Auch Locke gehört hieher zu nennen (l. c. II, 21 § 5—47), wenn er sagt: „Wille ist die Fähigkeit, mancherlei Thätigkeit des Verstandes und Körpers zu beginnen oder nicht, nach einer Wahl

26) Cartesii Opera, Amsterdam 1643. Princ. philos. I, S. 39 ff.; Epistolae I, S. 112.

unseres Geistes. Wenn eine Handlung als auszuführende einmal vor dem Geiste steht, so muß man etwas wollen, thun oder unterlassen. Von der Mehrzahl der in der Seele vorhandenen Motive wird sich das stärkste in der Weise abheben, daß es die Handlung bestimmt. Es hat aber die Seele die Kraft, das Inkrafttreten der einzelnen Motive nacheinander zeitlich zu ordnen und hierin liegt das liberum arbitrium."

Was die Strafrechtstheoretiker angeht, so sind sie quoad Willensfreiheit ebenfalls in zwei Lager getheilt.

Seit der Feuerbach'schen Theorie, daß der Mensch den Keim und die Neigung zum Bösen in sich trage, hat eine erkleckliche Anzahl dem Determinismus weitere Huldigungen gebracht. (Feuerbach, „Revision" 1799 „Lehrbuch" 1. Aufl.)

Von Neueren gehören zu den Deterministen vor Allem Merkel, dann Liszt (l. c.), Janka und Hertz.

Auf indeterministischer Seite finden sich Buri (l. c.), Birkmeyer (l. c.), Binding (l. c.), Hälschner (l. c.), Zitelmann (l. c.), Ihering („Zweck im Recht" I S. 3).[27])

Eine Betrachtung der Entstehung des Willensentschlusses wird am Besten das pro und contra des Determinismus und Indeterminismus zeigen.

§ 22. b) Entstehung des Willensentschlusses.

Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß ein Mensch handeln könne, wie er wolle; in diesem Sinn ist die menschliche Freiheit nicht zu verstehen. Denn das wäre eher eine Unfreiheit des Handelns. Eben weil der Mensch handeln kann, wie er will, wird er eben immer so handeln müssen, wie er will, denn die menschliche Seele und der menschliche Körper sind als Individuum aufgefaßt, eine Einheit und das Wollen der Seele ist mit den diesbezüglichen Körperbewegungen eins, die körperlichen Motionen sind nur das Wollen der Seele, in der realen Welt greifbar geworden.

27) Merkel, „Lehrbuch" u. Abhdlg. in Zeitschft. f. d. ges. Str.-R.-Wsschft., Bd. I, S. 553, Janka, „Grundlagen der Strafschuld" 1885, Hertz, „Unrecht", Bd. I, S. 119.

Diese Anschauung eines Parallelismuses physischer und psychischer Erscheinung stellte zuerst Spinoza (l. c.) auf. Wundt (l. c. Bd. II S. 563 und 485 ff.) basirt hierin auf Spinoza, wenn er sagt: „Wir können unsere Vorstellungen einerseits in Bezug auf die objektive Bedeutung, die wir ihnen beilegen, untersuchen, dann bringen wir sie in den Zusammenhang der Naturcausalität; wir können aber auch die subjektiven Bedingungen ihrer simultanen und successiven Verbindungen nach erforschen, dann betreten wir den Boden der psychologischen Causalität, welch' letzteren immer zugleich eine Naturcausalität parallel geht, indem die Vorstellungen an bestimmte physiologische Gehirnvorgänge gebunden sind."

Diese philosophische Anschauung ist bei den modernen Psychologen und Philosophen als „Monismus" fast durchaus anerkannt.

Wenn man von menschlicher Freiheit spricht, so will man damit kund thun, daß es nicht, wie Hobbes meint „absurd sei", daß jemand wollen kann, wie er will.

Hiebei ist aber zweierlei zu unterscheiden: Das Wollen, der Willensentschluß, und das bloße Begehren, das Angereiztwerden zum Willensentschluß. Daß das Begehren durch rein äußerliche Momente verursacht werde, ist sicherlich nicht zu bestreiten, denn das nehmen wir an uns selbst täglich und stündlich wahr.

Wie ein Willensentschluß bei gegebenem Begehren und vorhandenen Reizen zu Stande kommt, das auf dem Wege der Schlußfolgerung zu erkennen, ist hier die Aufgabe.

Den Willensentschluß als solchen kann man wohl als einen Quasizustand der Seele bezeichnen. So aufgefaßt wird er wohl durch Wirken einer Quasikraft auf einen primären Quasizustand entstanden sein. Mit anderen Worten ein Analogon der Verursachung, aber nicht die Verursachung selbst, muß sich in der transcendenten geistigen Welt finden lassen für die Erscheinung des Willensentschlusses.

Aehnliches versteht Herbarth unter seiner „Mechanik der Vorstellungen". (Vgl. König l. c. Bd. II S. 455.)

Horn (l. c.) sagt: „Jede Wahrnehmung erzeugt in uns eine sinnliche Empfindung, die wir als Wirkung auffassen und auf dasjenige transcendente Objekt als ihre Ursache (recte: verursachenden Faktor) beziehen, welches unsere Sinnlichkeit afficirte. Und so stehen wir vor der merkwürdigen Thatsache, daß das eine Glied der Causalkette ein transcendentes (außerhalb des Bewußtsein gegebenes), das zweite ein bewußtseinsimmanenter Zustand ist (sinnliche Empfindung, Vorstellung) und, daß die nothwendige Verknüpfung der beiden ungleichartigen Faktoren nur in der Kraft und Wirksamkeit des transcendenten Gliedes gefunden werden kann."

In der vorausgehenden Abhandlung wurde die Nothwendigkeit der Folge der Wirkung aus der Verursachung abgeleitet aus Contiguität und Temporalität der Verursachungsmomente. Zeit und Raum gelten aber blos für reale Existenzen.

Horn's Deduction erscheint daher nicht gelungen. Daß ein Glied der Generatio, durch die der Willensentschluß erfolgt, in der realen Welt sich befinde, das andere in der transcendenten, scheint auf einer Verwechslung des Willensentschlusses und des bloßen Begehrens zu beruhen. Etwas Reelles mit etwas nicht Reellem, blos transcendenten zu verbinden, wagt nicht einmal unsere Phantasie uns vorzuspiegeln.

Wenn hier davon gesprochen wurde, daß der Willensentschluß quasi verursacht wurde, so ist das nicht in der Weise aufzufassen, daß bei dem Verursachungsvorgang zwei nicht reelle Existenzen räumlich contigirten, sondern nur dahin zu verstehen, daß man dabei ein Verhältniß im Auge habe, das wie die mathematische Aehnlichkeit zwischen zwei geometrischen Figuren bestehe zwischen Verursachung in der reellen Welt und Quasiverursachung in der transcendenten.

Das wird erhellen, wenn sofort die Quasiverursachungsgeneratio angegeben wird:

Auf den Charakter des Menschen — Quasizustand — wirkt das Gefühl in Gestalt eines Motivs — Quasikraft — ein, wodurch der Willensentschluß — Quasierfolg — hervorgerufen wird.

Daß aber in Wirklichkeit ein Willensentschluß dadurch entsteht, daß der Charakter eines Individuums mit einem Motiv zusammenwirkt, das ist von den neueren Forschern in dieser Frage ausnahmslos fast anerkannt.

Streit herrscht unter ihnen nur darüber, welches der beiden Momente, ob der Charakter oder das Motiv aktiv, welches passiv sich verhalte.

Wahle („Vertheidigung der Willensfreiheit") sagt: „Nicht das Motiv bestimmt den Charakter zum Wollen, sondern der Charakter wählt sich das Motiv, dem er gehorchen will.

Sigwart („Kleinere Schriften" S. 160) gibt zur Frage folgendes Beispiel: „Auf die Frage, warum A dem B das Haus angezündet hat, kann man nach einander antworten: »Weil er ihm schaden wollte, weil er ihn haßte, weil er rachsüchtig ist, weil er von B mißhandelt wurde«, und jede dieser Antworten gibt einen näheren oder entfernteren, keine für sich den ganzen Erklärungsgrund, welcher in der thatsächlichen Veranlassung und in der Natur des Menschen zusammen liegt."

Horn sagt: „Motiv und Charakter zusammen erzeugen den innerlichen Akt des Wollens. Erst wenn die Seele eines Menschen so beschaffen ist, daß sie auf die gefährliche Drohung mit äußerster Intensität reagirt, erst dann kann die hiedurch entstandene Angst und Unruhe zum Motiv eines Willensentschlusses werden, zur Begehung einer unwillkommenen Handlung oder Unterlassung führen." [28]) (l. c. S. 19.)

Doch wäre der bloße Hinweis auf die Aussprüche Anderer ein billiger Beweis. Eine kleine aufrichtige Selbstprobe am eigenen „Ich" zeigt die Wahrheit des Gesagten auf's Klarste.

Ich bin ein Choleriker. Das Motiv von 1/3 Unlustgefühl bringt mich zum Aufbrausen, reift in mir den Willensentschluß, durch Tadel oder gar durch Schimpfworte gegen die Existenz, die ich als Erreger des Unlustgefühls vermeine, meine Seelenaufregung an's Tageslicht zu fördern.

28) Vgl. hieher auch Schopenhauer, „4fache Wurzel", S. 47, wo er die „Empfänglichkeit" des Individuums beim Willen besonders hervorhebt. Kant, „Krit. der prakt. Vernunft", l. c. S. 177 im vorhergehenden Paragraph. Lotze, „Mikrokosmus", Bd. I, S. 228. Bain: „Geist u. Körper" und zur ganzen Frage, König l. c., Bd. II.

Wäre ich ein Phlegmatiker, hätte wohl eine Dosis von 1/3 Unlustgefühl mich nicht zu solchem Entschluß gebracht, vielmehr hätten dann nur 3/3 dies vermocht.

Wendet man die gefundene Verursachungsformel auf das an, was bei einer Einkehr bei sich selbst man in Bezug auf die Entstehung des Willensentschlusses fand, wird man eine fast durchgängige Analogie bemerken.

Durch eine solche Reflexion ergibt sich die Berechtigung, von einem transcendenten Analogon des Gesetzes der Verursachung beim Willensentschluß zu reden, trotzdem Hartmann (l. c.) meint, „Die subjektive Erscheinungswelt bilde eine inhaltlich zusammenhaltlose Succession."

Hartmann will aber jedenfalls hiebei nur soviel zum Ausdruck bringen, daß man von einer wahren Verursachung oder Causalität bei Verknüpfung der Vorgänge der transcendenten Welt nicht sprechen könne.

Doch bleibt auch dieses, wie alles in diesen Fragen eine bloße Vermuthung. Einen strikten Beweis gibt es hier schlechterdings nicht, weil die zu beweisenden Vorgänge transcendente sind und metaphysico modo nur mit Folgerungen und Schlüssen und Vermuthungen bewiesen oder besser nicht bewiesen, sondern empfunden werden müssen. Bei der Mangelhaftigkeit solchen Beweises ist es einfacher und natürlicher, das gelten zu lassen, was unser Intellect in unserer Empfindung als recht bezeichnet.

§ 23. c) Relative Freiheit des Willens.

Wie geht es denn an, wird hier gefragt werden, eine Freiheit des Willens zu proklamiren, nachdem plausibel zu machen versucht wurde, daß der Willensentschluß analog wie ein reeller Erfolg verursacht oder quasiverursacht wurde?

Die Freiheit des menschlichen Wollens ist nur eine relative, muß hiegegen erwidert werden. Dadurch daß auf den Charakter des Menschen durch ein bestimmt qualificirtes Motiv eingewirkt wird, entsteht der Willensentschluß.

Der Charakter des Menschen ist aber weiter nichts als: Erkenntnißvermögen und Möglichkeit, unter dem Erkannten zu wählen.

Nur die Erkenntnißmöglichkeit kann durch Erziehung des Lebens und der Schule ausgebildet werden. Die Möglichkeit zu wählen ist ein Essentiale eines normalen menschlichen Geistes.

Wenn wir nämlich dem menschlichen Charakter diese Wahlfreiheit absprächen, kämen wir dazu, die Gefühle der Reue, die Regungen des Gewissens im Menschen consequenter Weise, trotz ihres faktischen Vorhandenseins zu negiren. Denn das aus dem Gewissen entspringende Gefühl der Reue setzt immer voraus eine concrete Erscheinung, welche sich bei den menschlichen Seh-, Hör-, Fühl-, Geruch-Nerven geltend macht und von diesen zum Unlustgefühl der Reue verarbeitet wird.

Dieses Unlustgefühl qualificirt sich aber als nichts anderes, als ein Bewußtsein oder sich Sagen, es war in meinem Vermögen, die concrete Erscheinung durch anderes Wollen und Handeln zu verhüten, verlangt also freie Willenswahl.

Wenn man vom Charakter spricht als Individualität einer Person in ihrer geistigen Veranlagung, so läßt man die Wahlfreiheit außer Spiel und fußt in erster Linie auf die Erkenntnißmöglichkeit. Denn bei der Wahlfreiheit gibt es keine Grade und Arten, mithin keinen individuellen Unterschied wie bei der Erkenntnißmöglichkeit.

Wir kommen so nie dazu, bei einem Unzurechnungsfähigen, dem es doch an der Erkenntnißmöglichkeit gebricht, von einem Charakter zu reden.

Die Wahlfreiheit als solche ist vorhanden und kann eine weitere Erforschung ihres Ursprungs zu nichts weiter führen, als zu einer Substantiirung und Zergliederung des Wesens der philosophischen „Ur"sache, der Materie, der Gottheit. Die Wahlfreiheit ist geschaffen und erscheint in dieser Hinsicht als direkt von der causa sui abhängig, sie ist dem Menschen mit in's Dasein gegeben.

Daraus jedoch, daß der Mensch ohne sein Zuthun Wahlfreiheit bekommt, darf nicht gefolgert werden, daß derselbe dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann, wenn er zu wenig „Energie" oder Wahlfreiheit besitzt, während andere dieselbe in hervorragendem Maße aufweisen und demgemäß bethätigen.

Die gewöhnliche auf allgemeiner Lebenserfahrung basirende Auffassung nimmt Grade der Wahlfreiheit an und beweist dadurch trotz ihres anscheinenden Vertheidigens des Determinismus voll und ganz den Indeterminismus.

Krug („Abhandlungen" III S. 65), Birkmeyer (l. c. S. 334), Binding (l. c. II S. 8 ff.) behaupten: Der Mensch könne mehr oder weniger die zum Motiv aufstrebende Kraft der verschiedenen Reize richtig abwägen und kraftnehmend und kraftgebend auf dies hin sich verhalten und sei sohin frei.

Indem hier ein Mehr oder Weniger der Wahlfreiheit der einzelnen Individuen constatirt wird, erscheint doch ein Minimum, ein Nullpunkt garantirt. Dieses Minimum ist eben die Wahlfreiheit. Ist dieses Minimum nicht erreicht, so haben wir keinen normalen Menschen, sondern einen Unzurechnungsfähigen in concreto vor uns, bei dem, wie die Psychologie und Medicin lehrt (Krafft-Ebing, „Grundzüge der Kriminalpsychologie", 2. Auflage, S. 107), nothwendiger Weise auch das Erkenntnißvermögen geschmälert erscheint. Denn Wahlfreiheit und Erkenntnißvermögen stehen in steter Wechselwirkung, so zwar, daß ein Manko in der Wahlfreiheit ein Einschlafen und Sterilwerden des Erkenntnißvermögens in sich schließt. Denn wenn im Menschen kein Impuls zur Abwägung positiver und negativer Seiten eines Vorkommnisses mehr sich findet, so gibt es auch keine Aufsuchung solcher Eigenschaften mehr und ist der Thätigkeit des Erkennens sohin kein Feld mehr frei.

Umgekehrt wird ein Manko im Erkenntnißvermögen den nöthigen Stoff für die Bethätigung der Wahlfreiheit nicht mehr geben und würde dadurch die Sterilität der Wahlfreiheit bedingen.

Eine einseitige Erkrankung der Wahlfreiheit oder Erkenntnißmöglichkeit leugnen auch meist die Psychiatriker und nach dem Vorgesagten mit vollem Recht.

Die Grade der Wahlfreiheit, die angenommen worden sind, gibt es thatsächlich nicht, es sind dies nur Reflexwirkungen der allerdings je nach der Schulung abgestuften Erkenntnißmöglichkeit.

Liszt (l. c. S. 169) drückt sich zu dieser Frage folgendermaßen aus: „Aus der Einheit unseres geistigen Lebens ist zu folgern,

daß jede Störung das gesammte Geistesleben ergreift, daß also theilweise Störungen bei sonstiger Unversehrtheit des Geistes nicht möglich sind. Die heutige Wissenschaft hat daher den Begriff der sogenannten Monomanieen als Entartungen des Trieblebens bei völliger Klarheit des Verstandes aufgegeben und betrachtet dieselben nur als Theilerscheinungen allgemeiner Erkrankung des Geistes."

Auch das Reichsgericht hat in diesem Sinn wiederholt entschieden (vgl. insbes. Urtheil v. 14. XII. 86 Entsch. XV. S. 97). Indem erkannt wurde, daß der Willensentschluß durch eine Aktion des Gefühls (Motiv) auf den Charakter zu Stande kommt und vom Charakter gesagt gilt, daß er aus 2 Substanzen bestehe, von denen die eine, die Wahlfreiheit, direkt aus der causa sui, der „Ursache" sich herleitet, so wird der Willensentschluß dadurch zurückgeführt auf etwas, was als geschaffen, nicht verursacht erscheint und sich als solches mit etwas Verursachten dem Motiv und der zweiten Substanz des Charakters der Erkenntnißmöglichkeit verbindet.

Das Entstehen des Willensentschlusses ist dadurch zu erklären, daß eine Quasicausalgeneration vorliegt. Das Motiv als Quasikraft wirkt ein auf den Quasizustand des Charakters in einer der Verursachung analogen Weise.

Nur von dem einen Theil des Charakters, nämlich von der Wahlfreiheit, kann man nun sagen, daß er nicht verursacht werde. Nicht so vom Motiv. Denn dieses ist verursacht durch den Reiz einer Erscheinung in der Außenwelt auf unsere Nerven.

Wären nun das Aktivum und das Passivum der Quasicausalgeneration, wie die Wahlfreiheit, als ein Theil des Passivums frei, so wäre das Zustandekommen des Willensentschlusses in concreto absolut frei.

So aber kann man nur von einer relativen Freiheit reden, um so mehr, als nicht die Quasikraft als eigentlicher Quasicausalerzeuger, sondern nur ein Theil des Quasizustands des Charakters die Eigenschaft des Geschaffenseins, des Nicht-verursacht- und Nicht-bestimmtseins, der Freiheit aufweisen.

Die Vorgänge der Innervation zu erklären ist hier nicht Aufgabe, sondern muß der Medicin überlassen bleiben.

§ 24. 5. Zwang und Irrthum.

Grade der Wahlfreiheit gibt es nicht, weil der Begriff Wahlfreiheit gleich jenem der Verursachung einfach ist, das heißt: weil er nicht mehr in weitere Begriffe zerlegt werden kann, sondern aus sich selbst erklärt werden muß, sowie eine Comparation nicht zuläßt.

Wenn man von der vis compulsiva und absoluta spricht als von einem größeren oder geringeren Zwang, so ist dies ungenau gesprochen. Denn auch der Begriff des Zwangs ist als bloße Negation der Wahlfreiheit ein einfacher.

Die Ausdrücke vis compulsiva und absoluta bedeuten auch in der That keine höheren oder niederen Grade des Zwangs entgegen der gewöhnlichen Sprachweise, die sie in dieser Weise gebraucht, sondern wollen vielmehr die Entstehungsart des Zwangs darthun. Hat das compellere aliquem einen Zustand des Zwangs hergestellt, so ist derselbe qualitativ vollkommen gleich jenem, der durch vis absoluta erfolgte. Hat eine Kraft A auf den Zustand B eingewirkt und war A geeignet, beim Zustand B zu verursachen, ebenso wie die Kraft A^2, die an sich vielleicht als a $\times$ a qualitativ sich darstellt, so wird die Verursachung als solche die gleiche sein, mag nun A oder A^2 verursachend geworden sein.

Man könnte einwerfen: Es kann doch nicht geleugnet werden, daß eine individuell verschiedene Inklination zum Positiven beziehungsweise Negativen existirt, und damit sind doch Grade der Wahlfreiheit consequenter Weise als vorhanden zu erachten.

Hiegegen wäre zu erinnern: Diese Inklination ist in den meisten Fällen nur scheinbar vorhanden und rührt, wenn sie thatsächlich in concreto zum Vorschein kommt, nicht von der Wahlfreiheit her, sondern ist eine Reflexwirkung der individuell verschiedenen Erkenntnißmöglichkeit auf die Wahlfreiheit.

Die Erkenntnißmöglichkeit ist aber kein einfacher Begriff, denn sie erklärt sich nicht aus ihrem substantiellen Sein, sondern durch Innervation einer der Sinne (Hartmann, „Grundprobleme der Erkenntnißtheorie", 1. Abschnitt). Grade der einzelnen Sinne sind vorhanden. Denn es gibt doch sicher Menschen, die einen schlechteren

Gesichts- oder Gehör- oder Tastsinn u. s. w. haben als andere, manche besitzen einige Sinne überhaupt nicht: „Blinde, Taube."

Im letzteren Falle ist dann immer zu untersuchen, ob dieser Mangel nicht so groß ist, daß die individuelle Erkenntnißmöglichkeit durch denselben ausgeschlossen ist.

Wenn das Fehlen eines Sinnes nicht durch stärkere Heranziehung der übrigen Sinne im Individuum ausgeglichen ist, wird unzweifelhaft gemäß der geschilderten Wechselwirkung zwischen Erkenntnißmöglichkeit und Wahlfreiheit die letztere durch Mangeln der ersteren ausgeschlossen.

Der Irrthum erscheint als ein Fehlen der Erkenntnißkraft, wie es durch unrichtige Funktion eines oder mehrerer Sinne bedingt ist. Das Ermangeln der Erkenntnißkraft ist hier nur momentan.

Der Zwang erscheint als Correlat des Irrthums, insofern ersterer die Negation der Wahlfreiheit, letzterer die der Erkenntnißmöglichkeit bedeutet und beide Negationen nur vorübergehend eintreten im Gegensatz zu den Zuständen der Geistesgestörtheit.

Der Zwang und der Irrthum negiren aber beide die Wahlfreiheit, ersterer direkt, letzterer indirekt. Ein Beispiel wird diese letztere Behauptung am Besten erkennen lassen:

Wenn ich auf Grund irrigen Erkennens realer Vorgänge normwidrig zwar zu wählen meine, der Erfolg meines Handelns aber (infolge des irrigen Erkennens eben) objectiv nicht normwidrig ist, oder: wenn ich auf Grund irrigen Erkennens realer Vorgänge normgemäß zu wählen vermeine, der Erfolg meines Handelns aber (infolge des irrigen Erkennens) objectiv normwidrig ist, so bedeutet im letzten Fall die normgemäße Wahlfreiheitsbethätigung geradezu eine Negation der Wahlfreiheit.

Denn Wahlfreiheit und Erkenntnißmöglichkeit stehen in Wechselwirkung. Trotz normaler Erkenntnißbethätigung wurde unrichtig erkannt, folglich, da die Wahlfreiheit nur auf das Erkannte, nicht auf das real Seiende hin thätig wird, das Erkennen aber in concreto das Sein nicht erfaßte, war auch das Wählen in Bezug auf das in seiner Existenz nicht erkannte Sein unmöglich. Sohin war die Verantwortlichkeit aus der Wahl und das Gefühl der Reue über den Erfolg ausgeschlossen.

Mit Liszt (l. c. S. 182) kann für diesen Fall daher gesagt werden: „Der Irrthum schließt, *soweit er reicht*, die Zurechenbarkeit des Erfolgs zum Vorsatz des Thäters aus." [29])

Im ersten Fall ist aber die Sache gerade umgekehrt. Durch das irrige Erkennen war das Individuum überhaupt erst in die Lage versetzt, seine Wahlmöglichkeit zu bethätigen Das Gefühl der Reue wird auf das Wählen hin eintreten, denn in concreto konnte ja anders gewählt und gehandelt werden. Die Reue dauert aber freilich hier nur, so lange das Erkennen des Erfolgs aus dem Handeln unrichtig ist und die objective Normgemäßheit des Erfolgs nicht eingesehen wird. Denn die Reue wird hervorgerufen durch eine Vorstellung, die auf direkter Einwirkung der realen Welt auf unsere Sinne oder auf Erfahrung aus früheren Ereignissen beruht. Ergibt sich eine Incongruenz der Erfahrungsvorstellung und der Vorstellung, beruhend auf direkter realer Einwirkung, so treten beide in Streit und die Erkenntnißfähigkeit erforscht die Incongruenz, wobei weitere Vorstellungen auftreten und eventuell Reuegefühle erzeugen, dahin nämlich, daß die Wahlfreiheit normwidrig gebraucht wurde.

In diesem Fall ist sonach Schuld und Verantwortung gegeben, denn die Schuld bezieht sich nur auf das Wollen, nie auf den Erfolg. Einen Menschen *kann* man nicht nur wegen seines bloßen normwidrigen Wollens strafen, sondern man *muß* ihn *nur* deswegen und *allein aus diesem Grunde* strafen. Da das menschliche Wollen, wenn es auch nur relativ frei ist, doch immerhin als frei aufgefaßt werden muß und wir selbst uns bewußt sind — was aus der Stimme unseres Gewissens zu entnehmen ist — daß wir verantwortlich und sohin frei wählen und wollen.

29) Vgl. auch Luden: „Abhandlungen" II.

Dritter Abschnitt.

Versuch, Theilnahme und Unterlassung.

1. Versuch.

§ 25. a) Begriff und Allgemeines.

Eine erschöpfende Behandlung des Versuchs, der Theilnahme, der Unterlassung darf im Rahmen dieser Abhandlung nicht erwartet werden. Für diese Materien kann hier nur das Facit aus den beiden vorhergehenden Abschnitten kurz zur Abrundung des Ganzen gezogen werden.

Was den Versuch angeht, so wird man Folgendes hier in Betracht ziehen müssen:

Behauptet wurde: das Moment, welches einen Menschen strafwürdig erscheinen ließe, sei einzig und allein das normwidrige Wollen des Individuums.

Wie kommt es nun, daß man einen, der ein Delict zu begehen versucht, milder bestraft beziehungsweise gar nicht zur Strafe heranzieht, obwohl bei ihm, wie bei dem, der das Delict wirklich begeht, der gleiche normwidrige Wille besteht?

Nicht aus dem Gesichtspunkt der Strafe erscheint der Unterschied im Strafmaß gerechtfertigt, sondern aus dem schon wiederholt angedeuteten Gesichtspunkt polizeilicher Erwägungen.

Birkmeyer hat diesen Gesichtspunkt (freilich bei anderer Gelegenheit) am besten gekennzeichnet, wenn er (l. c. S. 332) sagt: „Ohne Schuld keine Strafe! — sonst hat die Strafe bloß die Bedeutung einer Sicherheitsmaßregel: Wie vor einem wilden Thiere, wie vor einem Tobsüchtigen, so müßte die menschliche Gesellschaft auch vor einem Verbrecher gesichert werden, den nicht sein böser Wille (!) mehr, sondern nur sein kranker Wille zu einer Gefahr für die staatliche Ordnung stempeln würde.[30])

Die Römer haben denn auch bei ihrer entwickelten Rechtsanschauung dies erkannt und haben Versuch und vollendetes Verbrechen gleich gestraft und zwar vollkommen richtiger und consequenter Weise bei den criminibus, nicht bei den Privatdelicten.

Liszt (l. c. S. 203) sagt hiezu: „Das römische Recht ist zu feststehenden allgemeinen Grundsätzen (beim Versuch) nicht gelangt. Während bei den Privatdelicten wirkliche Herbeiführung einer Rechtsverletzung auch noch im Justineaneischen Rechte gefordert wird, sind schon in den legibus Corneliae einzelne Versuchs- und Vorbereitungshandlungen mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht. Unter dem Einfluß der schöngeistigen und philosophirenden Rhetorik wird, insbesondere seit Hadrian die subjective Seite des Verbrechens, die Voluntas im Gegensatz zum Exitus mehr und mehr in den Vordergrund gestellt, wohl auch auf das flagitium imperfectum überhaupt mildere Strafe angedroht (l. 1 § 2 D. 47, 11).“[31])

Bei den Privatdelicten wird das Moment der Strafe durch jenes der Entschädigung überwogen. Wenn die Strafe der römischen Privatdelicte auf ein Vielfaches des Ersatzes des eigentlichen Schadens gingen, so war sicherlich nicht Strafe als gerechte Vergeltung, sondern Abschreckung oder Sicherung u. s. w. der Grund des Duplirens und Quadruplirens. Denn der Schaden erscheint als ein realer Erfolg, die Strafe ist aber, wie wir sahen, mit der Schuld in Einklang zu bringen und Schuldfrage und Frage der Verursachung des realen Erfolges muß streng geschieden werden. Daß es aber keinen Anhaltspunkt gibt, daß ein Vielfaches des Wertes des realen Erfolges in einem proportionalen Verhältniß zur Schuld stehe, das kann nicht angezweifelt werden.

---

30) Vgl. auch Buri in „Zeitschft. f. d. Ges. Str.-R.-Wsschft.“. Bd. II, S. 232 ff.

31) Vgl. Pernice „Labeo“ II, S. 40. Von den röm. Quellen sind im Allgem. hieher zu nennen die leges Corneliae. Vgl. auch Seeger, „Versuch des Verbrechens nach röm. R.“ 1879.

Auch im altgermanischen Strafrecht wird Versuch und Vollendung eines Verbrechens gleich gestraft, die Stadt- und Land-Rechte des Mittelalters strafen den Versuch als delictum sui generis.

Die Karolina, fußend auf die italienischen Schriftsteller ihrer Zeit, will mit Bestimmtheit den Grundsatz vertreten: daß Versuch milder zu bestrafen sei als vollendetes Verbrechen, wenn sie in Art. 178 sagt: „Item so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken, die zur Verbringung der Missethat dienstlich sein mögen, untersteht und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser Wille, daraus etlich Werk als obsteht, folgen, ist peinlich zu bestrafen. Aber in einem Fall härter denn in dem anderen." [32])

Auf gleichem Standpunkt steht der Code pénal, der für das moderne Strafrecht von so weittragender Bedeutung geworden ist.

Die Gleichstellung von versuchten und vollendeten Verbrechen findet sich noch im österreichischen Strafgesetzbuch von 1768, in den bayerischen von 1751 und 1861, im preußischen von 1851.

Auch nach dem jetzt geltenden Recht finden sich noch vereinzelte Bestimmungen der Art. So wird nach § 80 R.-St.-G.-B. hochverrätherischer vollendeter Mord und Mordversuch am Kaiser, am eigenen Landesfürsten oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaat am Landesherrn dieses Staates gleich gestraft. Ebenso ist in der Gewerbe-Ordnung § 153 der Zwang und der Versuch des Zwangs zum Beitritt oder Austritt von Arbeiterkoalitionen mit gleicher Strafe bedroht.

In beiden Fällen wird aber kaum der Gesichtspunkt gleicher Schuldqualifikation bei Versuch und Vollendung, die Ratio der betreffenden Poenalsanctionen gewesen sein.

Die geringere Strafe beim Versuch wird meist dahin zu begründen gesucht: daß der Versuch immer nur eine Gefährdung des angegriffenen Rechtsgutes involvire und keine Verletzung, wie das vollendete Delict.

32) Vgl. hieher des Näheren: Seeger: „Ausbildung der Lehre vom Versuch in der Wissenschaft des Mittelalters" 1869.

Liszt (l. c. S. 203) sagt: „Der Grund der Strafbarkeit des Versuchs liegt in der Gefährlichkeit der That und des Thäters für rechtlich geschützte Interessen. Gefährlich aber ist die That, weil sie, obwohl der vom Gesetze nicht gewollte Erfolg nicht eingetreten ist, doch die Möglichkeit seines Eintritts erzeugt hat; und gefährlich ist der Thäter, weil er durch die That seine verbrecherische Gesinnung kundgegeben hat."

Mit dieser Anschauung steht im Widerspruch das Reichsgericht, welches in seinem Urtheil vom 18. Oktober 1882 (Entsch. VII S. 118) erklärt: daß der verbrecherische Wille in seiner äußerlich hervorgetretenen Erscheinungsform es sei, welcher die Strafbarkeit des Versuchs wesentlich bedinge."

Nach der Ansicht, welche hier zur Aeußerung gelangen soll, erscheint das Uebel, welches auf Begehung einer Versuchshandlung angedroht ist, als Strafe im eigentlichen Sinn und trägt die Differenz dieses Uebels zur Strafe beim vollendeten Verbrechen den polizeilichen Charakter.

Daß bei Verbrechen und gewissen Vergehen nur der Versuch strafbar ist, bei Uebertretungen überhaupt nicht, wäre dann damit zu erklären, daß man bei den betreffenden Vergehen und den Uebertretungen, da sie doch nur polizeilichen Charakter in ihrem ganzen Wesen aufweisen, nach der Gesetzesmeinung eine Schuld überhaupt nicht statuiren soll.

Ein Polizeidelict kann deßhalb nicht versucht, sondern bloß begangen werden.

Der Umstand, daß gemäß § 44 R.-St.-G.-B. von der Strafe aus, die auf das vollendete Verbrechen gesetzt ist, die Versuchsstrafe berechnet wird, kann für die Theorie nicht maßgebend sein, der Anschauung, wie sie hier vertreten wird, den Einklang mit dem positiven Recht abzustreiten.

Wie in der Praxis die Proportionalität der Strafe und des polizeilichen Sicherungsmittels aufgefunden wird, ist der Theorie gleichgiltig. Ob vom Sicherungsmittel aus die Strafe, wie hier von der „Strafe" des vollendeten Verbrechens die Versuchsstrafe berechnet wird, oder umgekehrt, ist irrelevant.

Auch möchte es schwer fallen aus einem Gesetzbuch, wie es die modernen sind, eine Theorie zu entwickeln, die alle Consequenzen zu ziehen zuließe. Es ist der Versuch, die hier vertretene Ansicht mit dem positiven Recht einigermaßen in Einklang zu bringen, keineswegs aufzufassen, als wollte man etwas aus dem Gesetz herauslesen, eine Theorie des Gesetzes entwickeln, sondern blos als Salvirung gegenüber allen jenen zu betrachten, denen eine Theorie, die im positiven Recht nicht möglich ist, von vorne herein als irrig gilt.

Schon in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß es nicht anginge, aus den positiven Rechtssätzen eine Theorie zu entwickeln und dieselbe in Bezug auf die innere Wahrheit mit anderen zu messen.

Aus Feuerbachs Strafgesetzbuch von 1813 und ähnlichen Gesetzbüchern möchte es vielleicht gelingen, eine Theorie aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu abstrahiren, da ein schaffender Geist die Gesammtheit erzeugte.

Die Gesetze von heute bemäkelt im ersten Entwurf, den schon ein Kollegium producirte, eine vielköpfige und vielmeinige Körperschaft oder deren mehrere. Außerdem verbietet die raschere Lebensart im jetzigen Zeitalter eine Erstarrung der einzelnen Gesetzesbestimmungen, und Novelle auf Novelle greift ändernd in die Gesetzgebung ein. Schließlich erscheint nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Gesetz als völlig losgelöst vom Gesetzgeber, hat seinen eigenen Willen und ist trotz in manchen Köpfen auftauchender Meinung nicht zutreffender Redaktion aus sich selbst, namentlich nach dem Wortlaut auszulegen.

Eine Theorie aus solchem positiven Recht zu konstruiren, die sich nicht beschränkt auf ganz allgemeine Gesichtspunkte, sondern sich auch den von der Wissenschaft geforderten subtilen Details nicht verschließt, ist eine Danaërarbeit.

Der Standpunkt des Theoretikers steht außerhalb des positiven Rechts, prüft dasselbe allenfalls auf dessen Harmonie mit theoretischen Principien, mag sogar auf die Legislative einwirken und wird auch für den praktischen Juristen, der freilich durch die Aussprüche der Gerichte selbst Lücken und Zweifel in erster Linie hebt, nie ohne eingehende Berücksichtigung bleiben.

Die Versuche, an der Hand des positiven Rechts die Frage der Verursachung und des Versuches insbesondere zu lösen, erscheinen für derartige Mißgriffe, daß hiemit des Näheren noch sich befaßt werden muß.

§ 26. b) Der Versuch nach § 93 R.-Str.-G.-B.

Birkmeyer (l. c. S. 274) spricht den Satz aus: „Zu der Unterscheidung zwischen Ursache und Bedingung je nach dem Maaße der Wirksamkeit für den Erfolg bekennt sich endlich auch unser positives Recht." Im weiteren Verlauf seiner Erörterungen kommt er auch dazu, den § 43 R.-St.-G.-B. als nur mit der Uebergewichtstheorie vereinbarlich zu befinden.

Die Legaldefinition des § 43 R.-St.-G.-B. geht dahin, daß Versuch sei die Bethätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten.

Nach dem Princip der Nothwendigkeit der Aufeinanderfolge von Wirkung und Verursachung ist diese Begriffsaufstellung, objektiv betrachtet, unrichtig, weil sie Unmögliches besagt.

Die Begriffe Verbrechen, Vergehen als Synonyma sind bei der Definition offensichtlich in dem Sinn gebraucht, daß sie bedeuten: Erfolge, die in Folge besonderer Qualifikation den Criminalisten veranlassen, die sie verursachende Handlung als mehr oder weniger strafwürdig zu bezeichnen.

Einen solchen Erfolg ausführen, kann dann nichts anderes bedeuten, als ihn verursachen.

Es steht aber fest, daß Verursachung ein Zusammenstoß einer bestimmt qualificirten Kraft mit einem concreten Zustand sei.

Die Verursachung als solche ist nichts dauerndes. Sie erfordert allerdings eine bestimmt geeigenschaftete Kraft; diese wird verschiedene Stadien durchmachen können und manchmal müssen, bis sie zu verursachen vermag, bis sie bestimmt qualificirt ist. Findet der Zusammenstoß nun vor der Concentrirung aller nöthigen Eigenschaften in der Kraft statt, so wird kein Erfolg zur Erscheinung kommen, nichts verursacht werden, keine Ausführung vorhanden sein.

Findet der Zusammenstoß nach Concentrirung der Krafteigenschaften statt, dann bleibt's nicht mehr beim bloßen Versuch, sondern es tritt eine Vollendung ein mit Nothwendigkeit

Da auch der verursachende Zusammenstoß, d. i. die Ausführung des Verbrechens nichts Dauerndes ist, so ist es ein Nonsens, von einem Anfang derselben zu reden.

Nur in dem einen Sinn ist dies möglich, daß nämlich ein vorzeitiger Zusammenstoß stattfindet, hervorgerufen durch die irrige Meinung des Thäters, die Kraft habe die zur Verursachung nöthigen Eigenschaften in sich, während dies nicht so ist, oder die Kraft werde die Eigenschaften für den richtigen Moment noch bekommen.

Subjectiv also und nie objectiv ist die Legaldefinition des § 43 RStGB. logisch möglich. Nach der Entstehungsgeschichte des § 43 RStGB. ist es aber auch gar nicht zutreffend, zu sagen, daß im genannten Paragraphen eine Definition des Versuchs enthalten sei, wenn man hiezu auch, falls man die Fassung des § 43 mit jener der Paragraphen, welche den Thatbestand der einzelnen strafbaren Handlungen enthalten, vergleicht, kommen möchte.

Das preußische Strafgesetzbuch hatte im § 31 eine schlecht redigirte Fassung des „strafbaren Versuchs"; diesem § 31 hat das Reichsstrafgesetzbuch unter Aussonderung des nicht in diese Definition Gehörigen sich angeschlossen und hat zur Abgrenzung des Versuchs von bloßen Vorbereitungshandlungen nach Vorbild des code pénal den Versuch erst mit Anfang der Ausführung beginnen lassen (vgl. Olshausen Commentar, 1892, S. 149, Nr. 2).

Liszt (l. c. S. 209) spricht sich analog aus, wenn er sagt: Die Grenzlinie zwischen Vorbereitung und Versuch ist der Anfang der Ausführung, das commencement d'exécution des französischen Rechts.

Mit dieser Fassung ist für die Rechtsprechung wenig gewonnen. Alle Versuche, den „Anfang der Ausführung" näher zu bestimmen, führen zu werthlosen Umschreibungen. Nur so viel geht aus dem § 43 RStGB. hervor, daß nach Ansicht des Gesetzgebers einmal Vorbereitung und Versuch überhaupt auseinander gehalten, und weiter nur nahe an die Vollendung heranreichende Handlungen als Versuch gestraft werden sollen.

Anfang der Ausführung bedeutet also nichts anderes, als die letzte entscheidende Thätigkeit in der vom Thäter vorgestellten Reihe von Einzelbedingungen im Gegensatz zu denjenigen Handlungen, welche die Begehung vorbereiten oder befördern; oder, wie wir, ebenfalls umschreibend, sagen können: „Diejenige Handlung des Thäters, welche bereits einen wirklichen Bestandtheil des im Gesetze mit Strafe bedrohten Thatbestandes bilden."

Mit uns äußert sich H. Meyer („Lehrbuch" 1888 S. 247): „Was den Rechtsgrund für die Bestrafung des Versuchs beziehungsweise der Vorbereitungshandlungen betrifft, so besteht derselbe einfach darin, daß schon in ihnen der dem Rechte entgegengesetzte Wille hervortritt, ohne daß es nöthig ist, zu der Präsumtion zurückzugreifen, daß der Thäter voraussichtlich das Delict auch vollendet haben würde."

Dies letztere vermeint nämlich Lammasch (vgl. „Moment objectiver Gefährlichkeit" S. 70), Liszt und alle jene, welche den Versuch wegen der „Gefährlichkeit" der Handlung oder des Thäters bestraft wissen wollen. Wenn Binding („Normen" I S. 39) behauptet, daß erst mit der Vollendung die Norm übertreten sei, nicht schon mit dem Versuch, so äußert er damit eine der Lammasch-Liszt'schen verwandte Ansicht.

Derartige Begründungen der Strafwürdigkeit des Versuchs gelangen z. B. bei Erklärung der Straflosigkeit des Versuchs bei Uebertretungen auch nur zum Resultat: „Es ist jeder Zeit möglich, daß durch Specialvorschrift der Versuch einer Uebertretung, wenn nach den Ansichten der gesetzgebenden Faktoren die Gefährlichkeit der Handlung vorhanden ist, gestraft wird. Es beruhe die Nichtbestrafung dermalen auf praktischen Erwägungen, auf dem Satze hauptsächlich minima non curat praetor."

Bei Erklärung des sogenannten „untauglichen Versuchs" verfallen die Theoretiker dieser Richtung auf die gekünsteltsten Unterscheidungen, während die Lösung so einfach ist, daß Jedermann in gesundem Menschenverstand sagt: „Wer einen todt beten will und das versucht zu bewerkstelligen, ist, man müßte denn ob seiner großen Geistesbeschränktheit Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit haben, ebenso der

Findet der Zusammenstoß nach Concentrirung der Kraftseigenschaften statt, dann bleibt's nicht mehr beim bloßen Versuch, sondern es tritt eine Vollendung ein mit Nothwendigkeit.

Da auch der verursachende Zusammenstoß, d. i. die Ausführung des Verbrechens nichts Dauerndes ist, so ist es ein Nonsens, von einem Anfang derselben zu reden.

Nur in dem einen Sinn ist dies möglich, daß nämlich ein vorzeitiger Zusammenstoß stattfindet, hervorgerufen durch die irrige Meinung des Thäters, die Kraft habe die zur Verursachung nöthigen Eigenschaften in sich, während dies nicht so ist, oder die Kraft werde die Eigenschaften für den richtigen Moment noch bekommen.

Subjectiv also und nie objectiv ist die Legaldefinition des § 43 RStGB. logisch möglich. Nach der Entstehungsgeschichte des § 43 RStGB. ist es aber auch gar nicht zutreffend, zu sagen, daß im genannten Paragraphen eine Definition des Versuchs enthalten sei, wenn man hiezu auch, falls man die Fassung des § 43 mit jener der Paragraphen, welche den Thatbestand der einzelnen strafbaren Handlungen enthalten, vergleicht, kommen möchte.

Das preußische Strafgesetzbuch hatte im § 31 eine schlecht redigirte Fassung des „strafbaren Versuchs"; diesem § 31 hat das Reichsstrafgesetzbuch unter Aussonderung des nicht in diese Definition Gehörigen sich angeschlossen und hat zur Abgrenzung des Versuchs von bloßen Vorbereitungshandlungen nach Vorbild des code pénal den Versuch erst mit Anfang der Ausführung beginnen lassen (vgl. Olshausen Commentar, 1892, S. 149, Nr. 2).

Liszt (l. c. S. 209) spricht sich analog aus, wenn er sagt: Die Grenzlinie zwischen Vorbereitung und Versuch ist der Anfang der Ausführung, das commencement d'exécution des französischen Rechts.

Mit dieser Fassung ist für die Rechtsprechung wenig gewonnen. Alle Versuche, den „Anfang der Ausführung" näher zu bestimmen, führen zu werthlosen Umschreibungen. Nur so viel geht aus dem § 43 RStGB. hervor, daß nach Ansicht des Gesetzgebers einmal Vorbereitung und Versuch überhaupt auseinander gehalten, und weiter nur nahe an die Vollendung heranreichende Handlungen als Versuch gestraft werden sollen.

Anfang der Ausführung bedeutet also nichts anderes, als die letzte entscheidende Thätigkeit in der vom Thäter vorgestellten Reihe von Einzelbedingungen im Gegensatz zu denjenigen Handlungen, welche die Begehung vorbereiten oder befördern; oder, wie wir, ebenfalls umschreibend, sagen können: „Diejenige Handlung des Thäters, welche bereits einen wirklichen Bestandtheil des im Gesetze mit Strafe bedrohten Thatbestandes bilden."

Mit uns äußert sich H. Meyer („Lehrbuch" 1888 S. 247): „Was den Rechtsgrund für die Bestrafung des Versuchs beziehungsweise der Vorbereitungshandlungen betrifft, so besteht derselbe einfach darin, daß schon in ihnen der dem Rechte entgegengesetzte Wille hervortritt, ohne daß es nöthig ist, zu der Präsumtion zurückzugreifen, daß der Thäter voraussichtlich das Delict auch vollendet haben würde."

Dies letztere vermeint nämlich Lammasch (vgl. „Moment objectiver Gefährlichkeit" S. 70), Liszt und alle jene, welche den Versuch wegen der „Gefährlichkeit" der Handlung oder des Thäters bestraft wissen wollen. Wenn Binding („Normen" I S. 39) behauptet, daß erst mit der Vollendung die Norm übertreten sei, nicht schon mit dem Versuch, so äußert er damit eine der Lammasch-Liszt'schen verwandte Ansicht.

Derartige Begründungen der Strafwürdigkeit des Versuchs gelangen z. B. bei Erklärung der Straflosigkeit des Versuchs bei Uebertretungen auch nur zum Resultat: „Es ist jeder Zeit möglich, daß durch Specialvorschrift der Versuch einer Uebertretung, wenn nach den Ansichten der gesetzgebenden Faktoren die Gefährlichkeit der Handlung vorhanden ist, gestraft wird. Es beruhe die Nichtbestrafung dermalen auf praktischen Erwägungen, auf dem Satze hauptsächlich minima non curat praetor."

Bei Erklärung des sogenannten „untauglichen Versuchs" verfallen die Theoretiker dieser Richtung auf die gekünsteltsten Unterscheidungen, während die Lösung so einfach ist, daß Jedermann in gesundem Menschenverstand sagt: „Wer einen todt beten will und das versucht zu bewerkstelligen, ist, man müßte denn ob seiner großen Geistesbeschränktheit Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit haben, ebenso der

Schuld eines Tödtungsversuches zu beinzichtigen, als der, welcher als Sanguiniker das Messer gegen einen Dritten zückt, bei dem aber durch irgendwelche Umstände die beabsichtigte Wirkung nicht eintritt, denn beide haben normwidrig ihre Willenskraft bethätigt."

Das Strafrecht, das peinliche Recht, das Poenalrecht hat es nicht so sehr mit Ausgleichung objectiver Zustände zu thun — das ist der Rayon für das Civil-Recht, für die Verwaltung — es ist rein subjectiver Art, ihm ist die Regelung und Inschrankensetzung menschlichen Seelen- und Gemüthslebens zur Aufgabe gesetzt.

Das ist der hehre Vorzug des Criminalrechts, das ist seine Kraft, die es zur typischen Erscheinung gebracht hat, daß die akademischen Betrachtungen in Wort und Schrift über strafrechtlichen Inhalt aufgesucht werden, daß die Sitzungssäle, in denen Strafjustiz geübt wird, vielfach von Leuten aller Stände und Berufe überfüllt erscheinen, während die Civilsitzungen nur Derjenige besucht, der ein concretes Interesse am Ausgang des concreten Processes verfolgt und Vorlesungen über Civilrecht wohl besucht, aber nicht oder selten aufgesucht werden.

§ 27. 2. Theilnahme und Unterlassung.

Insoferne es keine Grade der Verursachung gibt, und solches zu postuliren dem Wesen des Verursachungsbegriffs zuwiderliefe, kann man objectiv die Theilnahmehandlungen nach dem Werth derselben zur Verursachung eines Erfolgs nicht unterscheiden.

Ungleich im Werth sind die verursachenden Momente nicht, wie bei Darlegung der Buri'schen Theorie gezeigt wurde.

Hat A und B und mit ihnen C einen Erfolg verursacht, d. h. haben sie jeder für sich oder sich ergänzend in ihnen ruhende Kräfte, die mit Nothwendigkeit einen bestimmten Erfolg herbeiführen, in Aktion treten lassen, so sind sie gemeinsam verursachend geworden und zwar in Ansehung des Eintritts des Erfolgs gleichwerthig.

Für Diejenigen, die unter menschlicher Willensfreiheit verstehen ein Verhältniß, dahin gehend, daß das Motiv, wenn es einwirkt auf den Menschen, an sich noch nicht die genügende Kraft besitze, ja überhaupt keine, um einen Willensentschluß zu provociren, die also die

Quasiverursachung des Willensentschlusses negiren, wie Birkmeyer es thut, ist eine besondere Art der Theilnahme von Schwierigkeit in ihren Theorien: nämlich die Anstiftung.

Nach unserer Auffassung verursacht eben der Anstifter das Motiv, um nicht zu sagen, er tritt an dessen Stelle und wird so als einziger unter den verschiedenen Theilnehmern „verursachend" im eminenten Sinn des Wortes.[33])

Es ist ein Unding, zwischen Gehilfen und Mitthäter in der Weise zu unterscheiden, daß man sagt: A war mit Rücksicht auf die Veränderung E mehr verursachend als C oder B, ebenso wie, wenn man sagen wollte, das Element a habe mehr elementare Eigenschaft als das Element b. Ist a und b ein Element, so sind sie, eben weil sie Elemente sind, hinsichtlich dieser ihrer Qualifikation gleichwerth.

Das Wasser der Isar ist nicht wässeriger, als jenes der Donau, wenn man beider Qualifikation als Wasser in Betracht zieht.

Die Grade der Theilnahme sind daher nicht auf dem Gebiete der Verursachung, sondern auf jenem der Schuld gelegen und dort zu suchen.

Man wird untersuchen müssen, ob der Theilnehmer unmittelbar durch Identificirung seiner Interessen mit jenen seines Complicen zum normwidrigen Willen sich hat hinreißen lassen, oder ob er nur mittelbar mit dem normwidrigen Willen des Thäters durch seinen Willen: diesem Thäter vor Allem behilflich zu sein, in Beziehung gebracht werden kann.

Es erübrigt noch hier die Frage nach der „Verursachung" durch Unterlassung in Consequenz der verlautbarten Anschauung über die Verursachung zu ventiliren.

Die bisherigen Theorien in dieser Materie sind kurz zusammengefaßt folgende:

Die älteste Theorie ist die von Feuerbach, Spangenberg, Martin und Anderen, welche alle, wie auch der Laie glaubt, meinen:

33) Vgl. Birkmeyer l. c., S. 336 ff. u. was dort citirt. Liszt l. c., S. 219 ff.; ferner Daude, „Strafgesetzbuch" 1893, S. 39, Note 74 mit den dort citirten Entschdgen.

man könne durch passives Verhalten da, wo man aktiv zu sein verpflichtet ist, verursachen.

Luden und Zirkler bezeichnen die Unterlassung als ein „Anders-handeln" und halten dies für causal zum Erfolg, „der aus der Unterlassung" entstünde.

Krug, Glaser, v. Bar und Merkel sagen, daß das causale Moment in dem der Unterlassung vorangegangenen Thun gelegen sei.

v. Buri, Binding, Hälschner, Janka sagen: die Unterlassung als solche sei causal.

Berger („Bewirken durch Unterlassen", Grünhut Bd. IX, S. 747) hält den Willensentschluß zu unterlassen für causal.

Löning, v. Meyer, v. Rohland leugnen schließlich überhaupt die Causalität der Unterlassung.[34])

Das Unterlassen ist ein Zustand und keine Kraft, kann also nicht verursachen, wie wir gefunden haben. Durch Unterlassen kann nichts verändert werden, sondern nur an dem Unterlassungs-Zustand kann sich eine Causalkette weiter angliedern.

Es muß hier in dieser Richtung Denen Recht gegeben werden, welche die Unterlassung als nicht verursachend bezeichnen.

Wenn gesagt wird, daß der das Unterlassen bewirkende Willensentschluß oder das dem Unterlassen vorangegangene Thun das Verursachende sei, so muß hier hiegegen Stellung genommen werden, da eine Zwischengliedselimination in der Causalkette erfolgt, welche sich als Elimination eines unechten Gliedes erweist und daher unthunlich ist.

Es ist daher festzustellen: Verursachen im strengen Sinn des Wortes kann man durch Unterlassen nicht, da das Verursachen eine Aktivität erheischt.

Wenn in einem Gesetz auf Unterlassung Strafe gesetzt ist, so ist in den einzelnen Fällen hierin eine singuläre Bestimmung zu erblicken, in der das Gesetz zu verstehen gibt, daß es in diesen Fällen

34) Die Litteraturangabe findet sich bei v. Rohland, „Die strafbare Unterlassung" 1887.

abweichend von der Regel, was schon aus der grammatikalisch veränderten Fassung der Omissivdelicte hervorgeht, sich verhält.

Der Grund dieser Abweichung von der Regel ist jedoch wieder zu erblicken in Dem, was allein die Strafe bedingt, daß nämlich der normwidrige Wille auch durch Unterlassung zu Tage treten kann.

Denn eben so wahr als der Satz: daß es nur eine Wahrheit gibt über eine Sache, daß nur ein Verursachungsgesetz existirt, ist jener zweite, daß der Strafgrund einzig und allein der normwidrige Wille ist und bleibt.
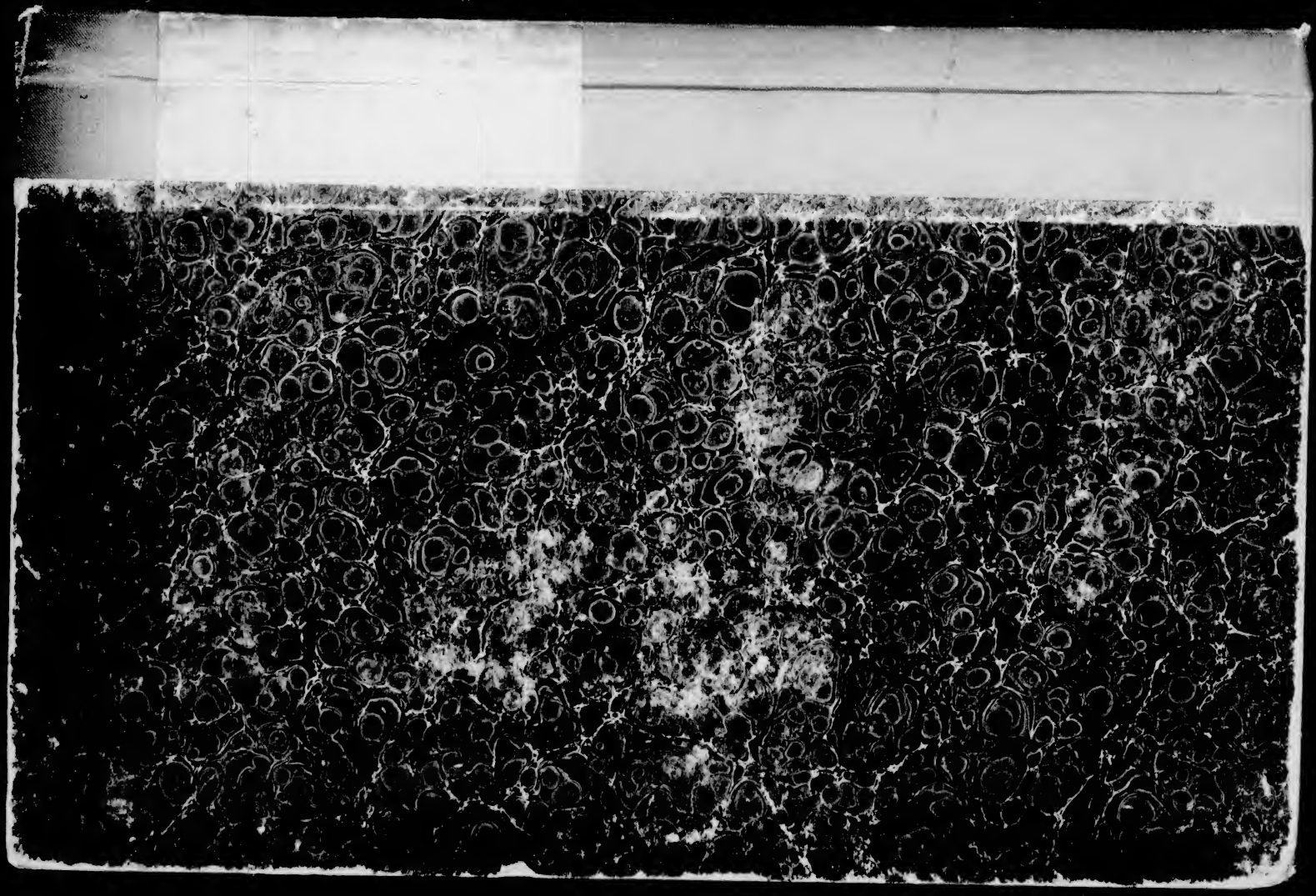
122 K95
Kübles
Fragen d. causalität